

# **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) sollen die Sprachfördergruppen ebenso wie die Juniorklassen als Kernelemente des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ etabliert werden, die zum Ziel haben, dass die Schülerinnen und Schüler zukünftig mit den sprachlichen Kompetenzen in den Bildungsgang der Grundschule eintreten, die für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlich sind.

Die Aufträge der auf der Grundschule aufbauenden Schularten werden neu ausgerichtet und um Innovationselemente ergänzt, um aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden. Der Bildungsgang des allgemein bildenden Gymnasiums der Normalform wird um ein Jahr auf dann neun Jahre verlängert. Als Option können allgemein bildende Gymnasien auch das Abitur in acht Jahren anbieten.

Der passgenaue Anschluss an die Grundschule hin zu den hierauf aufbauenden Schularten soll im Interesse gelingender Bildungsbiographien durch eine Neuausrichtung des Übergangs auf die weiterführenden Schulen erreicht werden.

Auch für Kinder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot soll zukünftig ein qualitätsvolles Ganztagsangebot gemacht und dadurch ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, um den ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch auf Ganzttag für diese Schülerinnen und Schüler zu erfüllen. Dies wird durch eine entsprechende Erweiterung des § 4a SchG erreicht.

Im Weiteren werden die Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten über die Inanspruchnahme von schulischen und außerschulischen Betreuungsangeboten für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe geschaffen.

## B. Wesentlicher Inhalt

Sprachfördergruppen sowie Juniorklassen werden als wesentliche Bausteine des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ gesetzlich verankert und die Bedingungen für ihre Einrichtung ebenso wie die entsprechenden Besuchspflichten und ihre Voraussetzungen geregelt. Die Grundschulförderklassen werden aufgehoben, die Möglichkeit der Zurückstellung vom Schulbesuch entfällt für Kinder mit der Verpflichtung, die Juniorklasse zu besuchen.

Der Bildungsgang des allgemein bildenden Gymnasiums der Normalform wird auf neun Jahre verlängert und damit die Möglichkeit für eine Anreicherung mit neuen Innovationselementen geschaffen.

Der Auftrag der auf der Grundschule aufbauenden Schulen wird angepasst, um ihre Attraktivität für leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler zu erhalten.

Das Übergangsverfahren von der Grundschule auf die weiterführende Schule wird durch die Einbeziehung der Kompetenzmessung valider und damit passgenauer ausgestaltet. Voraussetzung für die Aufnahme in das allgemein bildende Gymnasium wird künftig eine pädagogische Gesamtwürdigung durch die Klassenkonferenz oder die erfolgreiche Teilnahme an einer zentral bereit gestellten Kompetenzmessung sein. Zusammen mit dem Elternwunsch basiert die Schulartwahl damit auf drei Elementen, von denen zwei erfüllt sein müssen.

Für den Fall, dass keine der genannten Voraussetzungen dem Elternwunsch entspricht, wird die Möglichkeit geschaffen, durch einen Potentialtest zusätzliche Orientierung zu erhalten und zugleich die Aufnahmevoraussetzung für das Gymnasium zu erfüllen.

Pädagogische Fachverfahren sollen über die vorhandene Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW erreichbar sein.

Die Auskunftspflichtigen, die zu erhebenden Daten und Hilfsmerkmale und der Erhebungsstichtag für die Ganztagsausbaustatistik werden bestimmt und die Ermächtigungsgrundlage für die erforderliche Rechtsverordnung geschaffen.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Implementierung des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ mit den Sprachfördergruppen sowie den Juniorklassen, den neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium mit seinen nicht im Schulgesetz verankerten 5 Innovationselementen, den Innovationselementen an Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen, die Ausweitung des Ganztags nach § 4a SchG im Primarbereich der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW sowie die Ganztagsausbaustatistik entstehen Kosten für öffentliche Haushalte, die in der Begründung des Änderungsgesetzes unter 5. (Finanzielle Auswirkungen) aufgeschlüsselt sind. Über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Stellen für die o.g Maßnahmen ist im Rahmen der künftigen Haushaltsplanaufstellungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und deren zielgerichteter Steuerung zu entscheiden.

### E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Bürokratielasten. Der Schulaufsichtsbehörde werden neue schulaufsichtsrechtliche Aufgaben zugewiesen. Vollzugstauglichkeit wird gewährleistet.

### F. Nachhaltigkeits-Check

Die Änderungen des Schulgesetzes fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen, insbesondere in den Bereichen der sozialen und der ökonomischen Nachhaltigkeit.

### G. Digitaltauglichkeits-Check

Der Digitaltauglichkeits-Check nach Nummer 5.4.2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) wurde durchgeführt.

Mit den Regelungen wird eine grundsätzliche Möglichkeit der digitalen Umsetzbarkeit der Übermittlung der Daten zur Einschätzung über den Entwicklungsstand beziehungsweise des Sprachförderbedarfes geschaffen.

Die Nutzung der bereits vorhandenen Nutzenden- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform Schule@BW dient der Umsetzung des langfristigen strategischen Leitbilds des Landes zur Digitalisierung von Prozessen.

Die Einführung der Ganztagsausbaustatistik enthält digitalrelevante Vorgaben, die einer zügigen, digitalen und medienbruchfreien Abwicklung des Verfahrens nicht entgegenstehen.

#### H. Sonstige Kosten für Private

Die Maßnahmen der Schulgesetzänderung, insbesondere die Sprachfördermaßnahmen und die Verlängerung des gymnasialen Bildungsgangs auf neun Jahre erhöhen die vergleichsrelevanten Kosten im Sinne von § 18 a Privatschulgesetz (PSchG) und wirken sich entsprechend finanziell auf die Kopfsatzzuschüsse an Ersatzschulen gemäß § 18 Absatz 2a PSchG aus.

Die Ausweitung des Ganztags im Bereich der SBBZ kann zu höheren Ausgaben bei den SBBZ in freier Trägerschaft führen, da sich die Bezuschussung der Lehrkräfte und Schulleitungen nach den sich für die öffentlichen SBBZ geltenden Bestimmungen richtet.

Die für die Ganztagsausbaustatistik zu erhebenden Daten liegen den freien Trägern regelmäßig vor. Es entsteht allenfalls unerheblicher Aufwand für die Aufbereitung der Daten.

## **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

Vom

### Artikel 1

#### Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg *[Inkrafttreten am Tag nach seiner Verkündung]*

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 115 Absatz 3f und § 115a finden nur Anwendung auf öffentliche Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.“

2. § 5 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Grundschulen arbeiten mit den Kindertageseinrichtungen zusammen, um einen gelingenden Übergang in den Bildungsgang der Grundschule zu gewährleisten. Die von den Grundschulen für die Zusammenarbeit bestimmten Lehrkräfte (Kooperationslehrkräfte) schaffen für die Kinder, die in dem Schulbezirk der Grundschule wohnen, pädagogische Angebote, die geeignet sind, den Entwicklungsstand der Kinder der Kindertageseinrichtung im Hinblick darauf einzuschätzen, ob sie vor dem Besuch des Bildungsgangs der Grundschule der Förderung in einer Juniorklasse bedürfen; die pädagogischen Angebote werden in der Regel in dem Jahr durchgeführt, das dem Jahr, in dem das Kind nach § 73 Absatz 1 schulpflichtig wird, vorausgeht. Die Kinder sind zur Teilnahme an den pädagogischen Angeboten im Sinne des Satz 2 verpflichtet.

(4) Zur Einschätzung des Entwicklungsstandes des Kindes nach Absatz 3 erhebt die Kooperationslehrkraft personenbezogene Daten zu den kognitiven, sozial-emotionalen, motorischen und volitional-motivationalen Kompetenzen des Kindes. Die Einschätzung des Entwicklungsstandes durch die Kooperationslehrkraft wird auf Anforderung der für die Einschulung des Kindes zuständigen Schule als Grundlage für die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule übermittelt. Verantwortliche

nach Artikel 4 Nummer 7 DSGVO ist die für die Einschulung zuständige Schulbezirksschule im Sinne des § 72 Absatz 2 Satz 1.“

3. § 5a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Grundschulförderklassen werden zum 1. August 2026 aufgehoben“

4. Nach § 5a werden die folgenden §§ 5b und 5c eingefügt:

„§ 5b  
Juniorklasse

(1) Juniorklassen fördern Kinder, bei denen auf Grund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie zum Zeitpunkt des Beginns der Schulpflicht nach § 73 Absatz 1 mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen. Die Dauer der Förderung in der Juniorklasse umfasst ein Schuljahr.

(2) Juniorklassen werden an Grundschulen durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger als Klassen der Grundschule eingerichtet.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. dem Verfahren und den Voraussetzungen zur Einrichtung von Juniorklassen,
2. dem Aufnahmeverfahren und den Aufnahmevoraussetzungen,
3. dem Inhalt und Umfang der Fördermaßnahmen

durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 5c  
Sprachfördergruppen

(1) Sprachfördergruppen fördern im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 Kinder, bei denen ein intensiver Sprachförderbedarf nach § 72a Absatz 1 festgestellt wurde. Sie können eingerichtet werden

1. an Grundschulen im Benehmen mit dem Schulträger nach Entscheidung der unteren Schulaufsichtsbehörde,
2. an Kindertageseinrichtungen mit Zustimmung des Trägers, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde gemäß § 72a Absatz 2 festgestellt hat, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachfördergruppe durch das Angebot der Kindertageseinrichtung erfüllt werden kann.

(2) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. dem Verfahren und den Voraussetzungen zur Einrichtung von Sprachfördergruppen,
2. dem Aufnahmeverfahren und den Aufnahmevoraussetzungen,
3. dem Inhalt und Umfang der Fördermaßnahmen

durch Rechtsverordnung zu regeln.“

5. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „einschließlich der Sprachfördergruppen nach § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a wird das Wort „schulfachlichen“ durch das Wort „fachlichen“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Fachaufsicht über die Sprachfördermaßnahmen nach § 5c SchG in Verantwortung der Kindertageseinrichtung hinsichtlich des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Feststellung nach § 72a Absatz 2.“

6. Nach § 41 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen, die an der Grundschule nach § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 durchgeführt werden.“

7. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

#### „§ 72a

#### Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe

(1) Kinder, für die von der Schulleitung der Grundschule ihres Schulbezirks, in der Regel auf der Grundlage der schulärztlichen Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache im Rahmen der Einschulungsuntersuchung festgestellt wurde, dass sie aufgrund ihres Sprachstandes für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule im letzten Jahr vor der Einschulung eine zusätzliche Sprachförderung benötigen, sind zur Teilnahme an der Sprachförderung in der Sprachfördergruppe verpflichtet. § 72 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann auch durch den Besuch einer den Anforderungen des § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und den hierzu nach § 5c Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnungen entsprechenden Angebots einer Kindertageseinrichtung erfüllt werden, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die Voraussetzungen hierfür an der Kindertageseinrichtung vorliegen.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. der Feststellung des Sprachförderbedarfs sowie den Kriterien, nach denen die Verpflichtung oder Empfehlung zum Besuch einer Sprachfördergruppe ausgesprochen wird,
2. dem Verfahren zur Feststellung der Teilnahmepflicht und zur Aussprache einer Empfehlung,

3. der Teilnahmepflicht,
4. der Datenübermittlung durch die Gesundheitsämter an die für die Feststellung der Teilnahmepflicht und Aussprache einer Empfehlung zuständige Schulleitung,
5. den Berichtspflichten der Träger der Kindertageseinrichtungen, die zur Feststellung der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 2 erforderlich sind

durch Rechtsverordnung zu regeln; die Rechtsverordnung nach Halbsatz 1 Nummer 4 wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium erlassen.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für Kinder, die vor dem 1. August 2028 schulpflichtig werden. Liegen bei diesen Kindern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, spricht die Schulleitung die Empfehlung aus, eine Sprachfördermaßnahme in einer Sprachfördergruppe zu besuchen.“

8. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Vorzeitige Aufnahme, Zurückstellung und Besuch der Juniorklasse“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ihres“ das Wort „sprachlichen,“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kinder, die vor dem 1. August 2028 schulpflichtig werden und von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres sprachlichen, geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Kinder, die nach Absatz 2 zurückgestellt wurden, kann die Schule die Empfehlung aussprechen, eine Juniorklasse zu besuchen, sofern sie ab dem 1. August 2026 schulpflichtig werden. Für die Empfehlung kann die Schule eine Einschätzung der Kooperationslehrkraft sowie der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c beiziehen. Darüber hinaus kann ein Gutachten des Gesundheitsamtes angefordert werden, sofern dies für die Aussprache einer Empfehlung nach Satz 1 erforderlich ist.“

e) Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 2 sind Kinder, die ab dem 1. August 2028 schulpflichtig werden und von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen können, verpflichtet, die Juniorklasse nach § 5b zu besuchen. Satz 1 gilt nicht für Kinder,

1. für die aufgrund ihres pädagogischen Förderbedarfs nach Einschätzung der unteren Schulaufsichtsbehörde bei Schuleintritt voraussichtlich der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, der im Falle einer inklusiven Beschulung in Klasse 1 der Grundschule die Beschulung mit einem anderen Abschlussziel als dem der Grundschule zur Folge hätte.
2. mit nicht deutscher Herkunftssprache, deren Förderbedarf überwiegend darauf beruht, dass die deutsche Sprache noch nicht im erforderlichen Maß erworben wurde.

Die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft die Schulleitung; hierfür kann die Schule das Kind zur Durchführung einer pädagogischen Bewertung seines Entwicklungsstandes laden, zur Teilnahme an einer Überprüfung verpflichten sowie die Einschätzung der Kooperationslehrkraft und der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c beiziehen; darüber hinaus kann ein Gutachten des Gesundheitsamtes angefordert werden, sofern dies zur Feststellung nach Satz 1 erforderlich ist..

(5) Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht nicht nach Absatz 4 verpflichtet sind, eine Juniorklasse zu besuchen, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten um ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. der Feststellung des sprachlichen Entwicklungsstandes sowie des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten,
2. den Kriterien, nach denen die Verpflichtung oder Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse ausgesprochen wird,
3. dem Verfahren zur Teilnahmepflicht und zur Aussprache einer Empfehlung,
4. der Ausgestaltung der Teilnahmepflicht,
5. der Datenübermittlung durch die Gesundheitsämter sowie durch die Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c an die für die Feststellung der Teilnahmepflicht und Aussprache einer Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse zuständige Schulleitung

durch Rechtsverordnung zu regeln; die Rechtsverordnung nach Halbsatz 1 Nummer 5 wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium erlassen.“

f) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 7.

9. In § 90 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 2 Buchst. a“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.

10. § 91 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pflicht zur Untersuchung besteht nach Beginn des Schuljahres auch für Kinder, die bis zum in § 73 Absatz 1 Satz 1 genannten maßgeblichen Stichtag des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben; für diese Kinder wird eine schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache und in begründeten Fällen eine Sprachstandsdiagnose durchgeführt. Das Sozialministerium legt die Kriterien für die schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache im Einvernehmen mit dem Kultusministerium fest; die Kriterien für

die Sprachstandsdiagnose werden vom Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium festgelegt. Darüber hinaus besteht in begründeten Fällen die Pflicht zur Untersuchung für die zur Schule angemeldeten Kinder.“

11. Nach § 115 Absatz 3e wird folgender Absatz 3f eingefügt:

„(3f) Verfahren, die

1. der Durchführung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrkräfte nach § 35 Absatz 3 Nummer 6 oder
2. der Durchführung von Aufgaben der datengestützten Qualitätsentwicklung nach § 114 Absatz 1 bis 3 oder
3. dem Einsatz digitaler Medien im Unterricht und digitaler Lehr- und Lernformen nach § 115b Absatz 1

dienen, können über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform nach § 115a zugänglich gemacht werden. Die Datenübermittlung und die Datenverarbeitung sind zum Zweck der Nutzer- und Zugangsverwaltung im erforderlichen Umfang zulässig. Sofern für öffentliche Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums ein Verfahren über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform bereitgestellt wird, ist dessen Nutzung verpflichtend.“

## Artikel 2

### Weitere Änderungen des Schulgesetzes (ab dem 1. März 2025)

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden nach den Worten „im Sinne des § 8b“ die Worte „sowie Horte und Horte an der Schule“ eingefügt.
2. Nach § 115b wird folgender § 115c eingefügt:

## „§ 115c

## Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten

(1) An Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, an Einrichtungen im Sinne des § 8b und an Horten sowie an Horten an der Schule in öffentlicher und freier Trägerschaft wird zu Zwecken der Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus § 99 Absatz 7c des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches sowie einer einheitlichen Erfassung der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 als Grundlage einer datenbasierten Prognose und Planung einer flächendeckenden Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung sowie einen dafür notwendigen Ausbau derartiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klasse 5 eine Ganztagsausbaustatistik als Landesstatistik angeordnet.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale übermitteln die auskunftspflichtigen Stellen zum Zweck der Erstellung der Ganztagsausbaustatistik für alle Kinder, die zum Stichtag in die Schule eingetreten sind und noch nicht die Klasse 5 einer öffentlichen Schule oder Schule in freier Trägerschaft besuchen, an die Erhebungsstelle:

1. Klassenstufe;
2. Anzahl der Pflichtwochenstunden des Unterrichts nach Stundentafel einschließlich der Pausenzeiten;
3. Art der Schule und Art der Aufsichtsform;
4. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind insgesamt an einer Ganztagschule einschließlich dem Unterricht verbringt;
5. Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten und
6. Art des außerunterrichtlichen Betreuungsangebots und Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden außerunterrichtlicher Betreuungsangebote nach Absatz 1 einschließlich der Pausenzeiten.

Die in Nummern 1 bis 4 aufgezählten Erhebungsmerkmale werden bei den Schulen erhoben. Die in Nummern 5 und 6 sowie – soweit bekannt – in Nummer 1 aufgezählten Daten werden bei den Einrichtungen im Sinne des § 8b, von den Horten und von den Horten an der Schule erhoben.

(3) Folgende Hilfsmerkmale werden erhoben:

Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Stellen und der auskunftspflichtigen Sorge- und Erziehungsberechtigten. Weiterhin übermitteln die auskunftspflichtigen Stellen folgende personenidentifizierende Hilfsmerkmale an eine Datenabgleichsstelle: Vor- und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum des Kindes und Dienststellenschlüssel der Schule. Die personenidentifizierenden Hilfsmerkmale werden ausschließlich zur Generierung einer Identifizierungsnummer einer Schülerin oder eines Schülers zum Zweck des Datenabgleichs durch die Datenabgleichsstelle erhoben und dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Die Datenabgleichsstelle kann von den auskunftspflichtigen Stellen nach Maßgabe der nach Absatz 5 zu erlassenden Rechtsverordnung Ergänzungen oder Korrekturen zu den personenidentifizierenden Hilfsmerkmalen verlangen, soweit dies zur Aufklärung von Unstimmigkeiten in Bezug auf diese erforderlich ist. Die Identifizierungsnummer selbst darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schülerin bzw. des Schülers zulassen. Die Datenabgleichsstelle stellt anhand der Identifizierungsnummer fest, welche Erhebungsmerkmale sich auf dieselbe Schülerin bzw. denselben Schüler beziehen und teilt dies der Erhebungsstelle zum Zweck der Zusammenführung der jeweiligen auf dieselbe Person bezogenen Datensätze mit. Die Identifizierungsnummern sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowohl für die Ganztagsausbaustatistik als auch für die Statistik nach § 99 Absatz 7c des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind. Schülerbezogene Daten in der Amtlichen Schulverwaltung Baden-Württemberg können, soweit sie darauf Zugriff haben, von den auskunftspflichtigen Stellen zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht verwendet werden. Die Angabe nach Satz 1 Nummer 3, um welche Art der Schule es sich handelt, kann auch durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg aus dem landeseinheitlichen Verfahren „Amtliche Schuldaten Baden-Württemberg“ bereitgestellt werden.

(4) Auskunftspflichtig für die Ganztagsausbaustatistik sind gegenüber der Erhebungsstelle und der Datenabgleichsstelle die Schulen und die Träger der Einrichtungen und Horte nach Absatz 1 sowie deren Leiterinnen oder Leiter in dem sich aus Absatz 2 und aus der Rechtsverordnung gemäß Absatz 5 ergebenden Umfang. Soweit statistische Merkmale an den Einrichtungen nicht vorhanden sind,

sind auch die Sorge- und Erziehungsberechtigten dieser Kinder gegenüber den Schulen und Träger der Einrichtungen und Horte nach Absatz 1 sowie deren Leiterinnen oder Leiter auskunftspflichtig. Für die Bundesstatistik nach § 99 Absatz 7c des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches sind die Erhebungsstelle und die Datenabgleichstelle gegenüber dem Statistischen Landesamt auskunftspflichtig.

(5) Die Erhebungsstelle und die Datenabgleichstelle erheben die für die Statistik nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Daten jeweils jährlich zum Stichtag 1. März.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Bestimmung der Erhebungsstelle, der Datenabgleichstelle, zur Organisation und zum Verfahren der Datenerhebung einschließlich den Befugnissen der Datenabgleichstelle zu Korrektur- und Ergänzungsverlangen bei Unstimmigkeiten in den personenbezogenen Hilfsmerkmalen sowie zur Verwendung der erhobenen Angaben ausschließlich für die in Absatz 1 bestimmten Zwecke zu regeln.

(7) Die Erhebungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, für überregionale Zwecke oder Zwecke der Bildungsplanung oder für die Betreuungsbeziehung die nach diesem Gesetz erhobenen statistischen Daten, nicht jedoch personenbezogene Daten, insbesondere nicht die personenidentifizierenden Hilfsmerkmale, an öffentliche Stellen zu deren Aufgabenerfüllung weiterzugeben. Insbesondere dürfen insoweit die Daten an das Kultusministerium, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und an das Statistische Landesamt weitergegeben und von diesen im Rahmen ihrer Aufgaben veröffentlicht werden.“

### Artikel 3

#### Weitere Änderungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (ab dem 1. August 2025)

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

## Werkrealschule, Hauptschule

(1) Die Werkrealschule vermittelt eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und stärkt die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere bei der beruflichen Orientierung. Sie befähigt zur fundierten Berufswahl und schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung oder für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst fünf Schuljahre. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt nach fünf Schuljahren einen Hauptschulabschluss.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Realschule vermittelt vorrangig eine erweiterte allgemeine, aber auch eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen sowie an den Anforderungen der Berufswelt orientiert und die Schülerinnen und Schüler zur fundierten Berufswahl befähigt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Klassenstufe 5 dient der Orientierung, welches der in Absatz 6 genannten Bildungsziele die Schülerin oder der Schüler anstreben soll.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ab der Klassenstufe 6 führt die Realschule entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu den in Absatz 6 genannten Bildungszielen.“

d) In Absatz 5 wird das Wort „hierfür“ durch die Wörter „für die erstmalige Niveauzuordnung sowie für den Niveauwechsel“ ersetzt.

e) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Für Realschulen im Verbund nach § 16 mit einer Hauptschule oder Werkrealschule gelten die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe, dass diese Realschulen ausschließlich eine erweiterte allgemeine Bildung vermitteln und auf dieser Grundlage in sechs Schuljahren zum Realschulabschluss führen.

(8) Realschulen können derart kooperieren, dass eine grundlegende allgemeine, zum Hauptschulabschluss führende Bildung nicht an allen kooperierenden Realschulen angeboten wird, sofern die das Niveau G anbietenden Realschulen für die Schülerinnen und Schüler der beteiligten Realschulen in zumutbarer Erreichbarkeit liegen. Die Entscheidung über die Beteiligung an einer Kooperation nach Satz 1 treffen die Schulträger mit Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenzen und der Schulkonferenzen aller beteiligter Schulen. Die Wirksamkeit der Kooperation bedarf der Feststellung durch die obere Schulaufsichtsbehörde, dass die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den für Voraussetzungen für die Einrichtung und Ausgestaltung der Kooperationen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit, zur fundierten Studienfach- und Berufswahl sowie zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung befähigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gymnasium in seinen verschiedenen Typen baut

1. in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst neun Schuljahre,
2. in der Aufbauform auf einer auf der Grundschule aufbauenden Schule auf

und umfasst

- a) auf der 6. Klasse aufbauend sieben Schuljahre,
- b) auf der 7. Klasse aufbauend sechs Schuljahre und
- c) auf einem mittleren Bildungsabschluss aufbauend drei Schuljahre.

In die Aufbauform nach Buchstabe a und b können Schülerinnen und Schüler einer entsprechenden Klasse des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule oder der Realschule, in die Aufbauform nach Buchstabe c auch Schülerinnen und Schüler nach Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder mit Fachschulreife oder einem gleichwertigen Bildungsstand zugelassen werden.“

- c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Nummer 1 können an Gymnasien der Normalform im Rahmen der ihnen zugewiesenen Ressourcen auch Züge eingerichtet werden, die acht Schuljahre umfassen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Einrichtung dieser Züge durch Rechtsverordnung zu regeln.“

- d) In Absatz 3 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „Beruflichen“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Klasse 10 als“ gestrichen und die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

- 5. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine dem Gymnasium, der Realschule oder der Hauptschule entsprechende Bildung, die sich an

der Lebenspraxis sowie den Anforderungen der Berufswelt orientiert.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie befähigt zur fundierten Berufswahl und zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder über eine gymnasiale Oberstufe zur fundierten Studienfachwahl und zur Studierfähigkeit.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinschaftsschule ist mindestens zweizügig. Sie kann auch eine Grundschule nach § 5 führen und führt auch in diesem Fall die Schularartbezeichnung Gemeinschaftsschule. Im Anschluss an Klasse 10 kann die Gemeinschaftsschule eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Absatz 5 führen.“

c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „oder sechsten“ gestrichen und das Wort „Eingangsklasse“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Es vermittelt je nach Bildungsgang eine berufliche Grundbildung, eine berufliche Vorbereitung, die auch zu einer fundierten Berufswahl befähigt, je nach Dauer einen beruflichen Abschluss und fördert die allgemeine Bildung. Bei mindestens zweijähriger Dauer kann es integrativ oder durch zusätzlichen Unterricht und eine Zusatzprüfung zur Fachhochschulreife führen, die zur Aufnahme eines Studiums befähigt.“

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Berufskolleg wird in der Regel als Vollzeitschule, in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten oder Einrichtungen auch in Teilzeitform, geführt und dauert ein bis drei Jahre.“

c) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Sofern vollzeitschulische Bildungsgänge in Teilzeitform angeboten werden, verlängert sich die Dauer des Bildungsgangs entsprechend.“

7. In § 16 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Nach Entscheidung der beteiligten Schulen sowie mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde können für die Schülerinnen und Schüler schulartübergreifende Unterrichtsveranstaltungen durchgeführt werden.“

8. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

#### „§ 18a

#### Kooperationen, Oberstufenverbund

(1) Gemeinschaftsschulen, an denen keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, Realschulen, Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe, allgemein bildende Gymnasien und berufliche Gymnasien können Kooperationen eingehen.

(2) Die kooperierenden Schulen schließen eine Vereinbarung darüber, in welcher Weise sie ihre pädagogischen Konzepte und die Ausrichtung des pädagogischen Angebots aufeinander abstimmen. Der Abschluss der Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz sowie der Schulkonferenz der beteiligten Schulen.

(3) Nach Entscheidung der beteiligten Schulen sowie mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde können für die Schülerinnen und Schüler gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen an einer der kooperierenden Schulen durchgeführt werden.

(4) Gemeinschaftsschulen, an denen keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist und die eine gymnasiale Oberstufe führenden Schulen können auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Absatz 2 auch in der Weise kooperieren,

dass die gymnasiale Oberstufe der kooperierenden Schulen zugleich als Oberstufe der Gemeinschaftsschulen gilt, an denen keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist (Oberstufenverbund). Die Gemeinschaftsschulen können in diesem Fall als Schulname neben der Schulartbezeichnung den Zusatz „mit gymnasialer Oberstufe im Verbund“ führen. Die Einrichtung eines Oberstufenverbundes bedarf der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz aller beteiligten Schulen sowie der Genehmigung durch die Schulaufsicht.

(5) Die Realschulen können im Fall einer Kooperation nach Absatz 1 den Zusatz „Realschule in Kooperation mit“ einschließlich des oder der Namen der kooperierenden Schulen oder der Schularten der kooperierenden Schulen führen.

(6) Die eine Oberstufe führende Schule, an der die Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe beschult werden, ist für diese Schülerinnen und Schüler Verantwortliche nach Artikel 4 Nummer 7 DSGVO.

(7) Das Verfahren zur Einrichtung und Ausgestaltung der Kooperationen und des Oberstufenverbunds, der Einberufung, Zuständigkeit und Beschlüsse gemeinsamer Konferenzen der kooperierenden Schulen sowie der Übergänge der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen auf die kooperierenden Oberstufen regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.

(8) § 30b Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt.“

9. § 88 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 88

#### Wahl des Bildungswegs

(1) Über alle weiteren Bildungswege nach der Grundschule entscheiden die Erziehungsberechtigten. Volljährige Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst.

(2) In die Hauptschule und Werkrealschule, die Realschule, das Gymnasium, das Kolleg, die Berufsfachschule, das Berufskolleg, die Berufsoberschule und die Fachschule können nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen

werden, die nach ihrer Begabung und Leistung für die gewählte Schulart geeignet erscheinen.

(3) Für die Entscheidung der Erziehungsberechtigten über den Bildungsweg nach der Grundschule wird

1. eine pädagogische Gesamtwürdigung durch die Klassenkonferenz auf Grundlage der in Klasse 4 erreichten Noten sowie der überfachlichen Kompetenzen erstellt sowie
2. eine Kompetenzmessung, die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellt wird, durchgeführt.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in das allgemein bildende Gymnasium ist

1. die Empfehlung des Besuchs des allgemein bildenden Gymnasiums als Ergebnis der pädagogischen Gesamtwürdigung nach Satz 1 Ziffer 1 oder
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Kompetenzmessung nach Satz 1 Ziffer 2

sowie die Entscheidung der Eltern für diese Schulart. Sind die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllt, kann die Aufnahme in das allgemein bildende Gymnasium auch aufgrund des Ergebnisses eines Potentialtests erfolgen.

(4) Das Verfahren der pädagogischen Gesamtwürdigung, der zentralen Kompetenzmessung, des Potentialtests, der Aufnahme an der Schule sowie die Aufnahmevoraussetzungen für das allgemein bildende Gymnasium regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.

(5) Schülerinnen und Schüler, welche nach Begabung oder Leistung die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch einer der in Absatz 2 genannten Schulen nicht erfüllen, werden aus der Schule entlassen; sie haben, falls sie noch schulpflichtig sind, eine Schule der ihrer Begabung entsprechenden Schulart zu besuchen. Satz 1 gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.

(6) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine der in Absatz 2 genannten Schulen oder in eine Gemeinschaftsschule darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Schülerin oder der Schüler nicht am Schulort wohnt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn

1. dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk,
2. bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder
3. zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk erforderlich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist. Die Schulaufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler an.“

9. § 89 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „entsprechenden Prüfung“ die Wörter „oder Testung“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

„4b. die schülerindividuelle Dehnung von Bildungsgängen;“

10. § 117a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 117a Übergangsbestimmungen

(1) Die vor Inkrafttreten des § 4a bereits eingerichteten Ganztagschulen an Grundschulen und den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen können nach Maßgabe der Einrichtungserlasse fortgeführt werden.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2025 die siebte bis zehnte Klassenstufe des allgemein bildenden Gymnasiums oder dessen erste oder zweite Jahrgangsstufe besuchen, gilt § 8 Absatz 2 in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass dies nicht im Falle der Wiederholung einer Klasse gilt, sofern für die Klassenstufe, in die der Wechsel erfolgt, bereits § 8 Absatz 2 in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung maßgeblich ist.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2025 die sechste bis zehnte Klassenstufe der Werkrealschule besuchen, gilt § 6 in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass der Werkrealabschluss letztmalig im Schuljahr 2030/2031 erworben werden kann.“

#### Artikel 4

##### Weitere Änderungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (ab dem 1. August 2026)

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „mit Förderschwerpunkt Lernen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Förderschwerpunkt Lernen“ durch die Wörter „Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 7“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „obliegen“ die Wörter „für Grundschulen sowie für Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung sowie sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Grundschulen und Grundstufen des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen wird für jeweils 80 Schülerinnen und Schüler eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt; für sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten wird für jeweils 40 Schülerinnen und Schüler eine Aufsichtsperson eingerechnet.“

2. § 5a wird aufgehoben.

#### Artikel 5

##### Weitere Änderungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (ab dem 1. August 2027)

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 72a Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 85 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „daß“ die Wörter „die Schülerin oder der Schüler der Pflicht nach § 74 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 nachkommt,“ und nach den Wörtern „der Schule“ die Wörter „sowie an den Sprachfördermaßnahmen in den Sprachfördergruppen“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulbesuch“ die Wörter „sowie den Besuch der Sprachfördergruppen“ eingefügt.

#### Artikel 6

##### Weitere Änderungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (ab dem 1. August 2028)

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20  
Schulkindergarten

Für Kinder, die nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig im Sinne von § 82 Absatz 1 Satz 1 erscheinen, können Schulkindergärten eingerichtet werden.“

2. In § 41 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Schulpflicht“ die Wörter „einschließlich der Erfüllung der Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den verbindlichen Veranstaltungen der Sprachfördergruppen“ eingefügt.
3. In § 59 Absatz 3 wird das Wort „Grundschulförderklassen“ durch das Wort „Juniorklassen“ ersetzt.
4. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen können, sind verpflichtet, die Juniorklasse nach § 5b zu besuchen. Satz 1 gilt nicht für Kinder,

1. für die aufgrund ihres pädagogischen Förderbedarfs nach Einschätzung der unteren Schulaufsichtsbehörde bei Schuleintritt voraussichtlich der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, der im Falle einer inklusiven Beschulung in Klasse 1 der Grundschule die Beschulung mit einem anderen Abschlussziel als dem der Grundschule zur Folge hätte.

2. mit nicht deutscher Herkunftssprache, deren Förderbedarf überwiegend darauf beruht, dass die deutsche Sprache noch nicht im erforderlichen Maß erworben wurde.

Die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft die Schulleitung; hierfür kann die Schule das Kind zur Durchführung einer pädagogischen Bewertung seines Entwicklungsstandes laden, zur Teilnahme an einer Überprüfung verpflichten sowie die Einschätzung der Kooperationslehrkraft und der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c beiziehen; darüber hinaus kann ein Gutachten des Gesundheitsamtes angefordert werden, sofern dies zur Entscheidung nach Satz 1 erforderlich ist.

(3) Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht nicht nach Absatz 2 verpflichtet sind, eine Juniorklasse zu besuchen, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten um ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt.“

5. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 4 und 5.
6. Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „oder vom Schulbesuch zurückgestellt“ gestrichen.

## Artikel 7 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. März 2025 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. August 2025 in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt am 1. August 2026 in Kraft.
- (5) Artikel 5 tritt am 1. August 2027 in Kraft.
- (6) Artikel 6 tritt am 1. August 2028 in Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Zielsetzung**

Mit der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) sollen die Sprachfördergruppen ebenso wie die Juniorklassen als Kernelemente des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ etabliert werden, die zum Ziel haben, dass die Schülerinnen und Schüler zukünftig mit den sprachlichen Kompetenzen in den Bildungsgang der Grundschule eintreten, die für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlich sind.

Die Aufträge der auf der Grundschule aufbauenden Schularten werden neu ausgerichtet und um Innovationselemente ergänzt, um aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden. Das allgemein bildenden Gymnasium der Normalform wird auf einen neunjährigen Bildungsgang erweitert mit der Option der Schulen, auch das Abitur in acht Jahren anzubieten.

Der passgenaue Anschluss an die Grundschule hin zu den hierauf aufbauenden Schularten soll im Interesse gelingender Bildungsbiographien durch eine Neuausrichtung der Grundschulempfehlung erreicht werden.

Es werden die Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten über die Inanspruchnahme von Ganztagsangeboten (Ganztagsausbaustatistik) geschaffen. Die Erhebung der bislang in dieser Form nicht vorhandenen Daten ist für den weiteren Ausbau von Angeboten zur Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter erforderlich.

Die für die Grundschulen und die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen geltenden Möglichkeiten des Ganztags sollen auf die SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten erweitert werden. So wird ein wesentlicher Beitrag geleistet, um den ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztags auch für diese Schülerinnen und Schüler zu erfüllen. Dies wird durch eine entsprechende Erweiterung des § 4a SchG erreicht.

## **2. Inhalt**

Sprachfördergruppen sowie Juniorklassen werden als wesentliche Bausteine des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ gesetzlich verankert und die Bedingungen für ihre Einrichtung ebenso wie die entsprechenden Besuchspflichten und ihre Voraussetzungen geregelt. Die Grundschulförderklassen werden aufgehoben, die Möglichkeit der Zurückstellung vom Schulbesuch entfällt für die Kinder, die zum Besuch der Juniorklasse verpflichtet sind.

Der Bildungsgang des allgemein bildenden Gymnasiums der Normalform wird auf neun Jahre verlängert und damit die Möglichkeit für eine Anreicherung mit neuen Innovationselementen geschaffen.

Der Auftrag der auf der Grundschule aufbauenden Schulen wird angepasst, um ihre Attraktivität für leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler zu erhalten.

Die Grundschulempfehlung wird durch die Einbeziehung einer zentral bereit gestellten Kompetenzmessung valider und damit passgenauer ausgestaltet.

Pädagogische Fachverfahren sollen über die vorhandene Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW erreichbar sein.

Das Gesetz bestimmt darüber hinaus, dass die Träger von Schulen des Primarbereichs und Betreuungsangeboten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Eintritt in die Klasse 5 zum Zweck der Vorbereitung auf die flächendeckende Einführung sowie den Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Eintritt in die Klasse 5 auskunftspflichtig sind. Weiterhin wird das Kultusministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebungs- und Clearingstelle und die daran geknüpften organisatorischen Voraussetzungen festzulegen, sowie die Verwendung der zu dem in diesem Gesetz geregelten Zwecke erhobenen Daten zu regeln.

## **3. Alternativen**

Keine.

#### **4. Wirkungen des Änderungsgesetzes**

Vorschriften des Schulgesetzes für Baden-Württemberg werden durch die Änderung weder entbehrlich noch verzichtbar.

#### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die nachfolgend dargestellten finanziellen Auswirkungen ergeben sich rechnerisch auf Basis der jeweiligen Annahmen und Prognosen. In welcher Höhe für die Maßnahmen Haushaltsmittel und Stellen zur Verfügung gestellt werden, ist im Rahmen der künftigen Haushaltsplanaufstellungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und deren zielgerichteter Steuerung zu entscheiden.

##### **a) Sprachförderkonzept „SprachFit“**

Das Sprachförderkonzept SprachFit ist modular aufgebaut und umfasst auch Elemente, die keiner gesetzlichen Regelung bedürfen und deshalb nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs sind, der die schulgesetzlichen Grundlagen für die Sprachfördergruppen im letzten Jahr vor der Einschulung ebenso wie für die Juniorklassen schafft.

Die für ein flächendeckendes Angebot erforderlichen Standorte der Sprachfördergruppen und Juniorklassen werden sukzessive, entsprechend der Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal, aufgebaut.

##### **aa) Sprachfördergruppen (4 Wochenstunden)**

- Schuljahr 2024/2025: Einstieg im Rahmen der vorhandenen Mittel durch Weiterentwicklung des Projekts „Schulreifes Kind“ (SRK) an bis zu 200 Standorten mit bis zu 450 Gruppen
- Schuljahr 2025/2026: Ausweitung auf 1.000 Gruppen
- Schuljahr 2026/2027: weitere Ausweitung auf dann insgesamt 2.000 Gruppen
- Schuljahr 2027/2028: Endausbau mit 4.200 Gruppen

Der Planung liegt eine Gruppengröße von mindestens 4 bis zu 12 Kindern bzw. eine durchschnittliche Gruppengröße von 8 Kindern zu Grunde.

#### bb) Juniorklassen (25 Wochenstunden)

- Einstieg im Schuljahr 2026/2027 durch Ablösung der Grundschulförderklassen durch Juniorklassen (241 Standorte mit 274 Gruppen)
- Schuljahr 2027/2028: Ausbau auf 550 Klassen
- Schuljahr 2028/2029: Ausbau auf 832 Klassen (Endausbau und Erreichen der Flächendeckung)

In Anlehnung an die bisher für Grundschulförderklassen geltenden Rahmenbedingungen ist eine Klassengröße von 12 bis 20 Kindern bzw. eine durchschnittliche Gruppengröße von 16 Kindern vorgesehen.

Neben den Personalkosten sind in der Kalkulation auch Qualifizierungskosten, Materialkosten und Kosten für die Evaluation enthalten.

#### cc) Auswirkungen auf die Privatschulförderung

Höhere Ausgaben für das öffentliche Schulwesen wirken sich auf die Förderung von Ersatzschulen aus. Die für die Privatschulförderung maßgeblichen vergleichsrelevanten Kosten des öffentlichen Schulwesens setzen sich aus den geleisteten Personalkosten des Landes und den Sachkosten/kommunalen Schulträgerkosten zusammen. Die Berechnungen der Kostendeckungsgrade nach § 18a Privatschulgesetz erfolgt alle zwei Jahre und die Folgekosten fallen jeweils im Jahr nach dem Landtagsbericht an – sie wirken sich jeweils nachlaufend aus (volle Auswirkung Sprachförderkonzept „SprachFit“ ab dem Jahr 2031).

Da gegenwärtig nicht feststeht und nicht abschätzbar ist, in welchem Umfang Angebote des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ von Ersatzschulen realisiert werden, wurden für die Ermittlung der Kostenfolgen im öffentlichen Schulwesen zunächst alle Schülerinnen und Schüler einbezogen. Auf dieser Grundlage wurden die Kostenfolgen für die Förderung der Ersatzschulen prognostiziert. In der Berechnung bleibt insofern unberücksichtigt, dass Kinder, die Sprachförderangebote an Ersatzschulen erhalten, bei den öffentlichen Schulen wegfallen. Die Klassen an öffentlichen Schulen werden dadurch zwar kleiner, allerdings würden Kosteneinsparungen im öffentlichen

Schulwesen erst entstehen, wenn eine ganze Klasse des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ im öffentlichen Schulwesen erspart würde. Eine Doppelförderung im Zuge der Umsetzung ist ausgeschlossen, da im Landtagsbericht die tatsächlichen Ausgaben des öffentlichen Schulwesens berücksichtigt werden. Für die Prognose der Kostenanpassung wurde der Landtagsbericht 2022 - ohne nicht abschätzbare Effekte, die den Kostendeckungsgrad der Ersatzschulförderung beeinflussen - herangezogen. Weiterhin sind die Auswirkungen einer Streichung der Sonderbelastungen Grundschulförderklasse und nicht schulreife Kinder/Bildungshaus nach § 18a Absatz 9 Privatschulgesetz berücksichtigt.

#### dd) Kostenfolgen Konnexität

Hinsichtlich der Kosten, die sich aufgrund der Konnexität nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung ergeben, sind zunächst noch Abstimmungen mit den Kommunalen Landesverbänden im Zuge des hierfür vorgesehenen Konsultationsverfahrens erforderlich. Die derzeit prognostizierten Kostenfolgen aus der Konnexität sind in der zusammenfassenden Finanzübersicht enthalten. Da derzeit hinsichtlich der Höhe der konnexitätsrelevanten Kosten jedoch noch keine Einigung mit den Kommunalen Landesverbänden besteht, sind im weiteren Verfahren Veränderungen bei diesen aktuell berücksichtigten Werten nicht ausgeschlossen.

Nach erfolgter Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden werden die finalen Gesamtkosten des Sprachförderkonzepts einschließlich einer nach Kostenträgerschaft differenzierten Darstellung ermittelt werden

## b) Neunjähriges Gymnasium

### aa) Inhaltliche Ausgestaltung des neunjährigen Bildungsgangs am allgemein bildenden Gymnasium („G9 neu“)

Das neunjährige Gymnasium („G9 neu“) wird in Baden-Württemberg ab dem Schuljahr 2025/2026, aufwachsend beginnend mit Klasse 5 und 6, die Regelform sein. Ein Ressourcenmehrbedarf besteht unter anderem deshalb, weil mit der Umstellung auf den neunjährigen Bildungsgang eine fachlich-pädagogische Modernisierung des allgemein bildenden Gymnasiums mit Antworten auf die Ergebnisse nationaler wie internationaler Vergleichsstudien (PISA, IQB-Bildungstrend, Jugendstudie) sowie auf die Herausforderungen des Lernens in der digitalen Welt verbunden werden soll. Als Antwort auf diese Herausforderungen kommen fünf Innovations-Elemente in die Umsetzung.

### bb) Innovationselemente

(Nicht im Schulgesetz verankert und daher nicht unmittelbare Auswirkung der Schulgesetzänderung, sondern fachliche Entscheidung des Kultusministeriums in der mittelbaren Folge der Schulgesetz-Änderung)

#### Innovationselement 1

Stärkung der Grundlagenfächer in der Unterstufe (+6 Wochenstunden)

Die drei Grundlagenfächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache werden in der Unterstufe in den Klassen 5 und 6 mit jeweils einer Stunde gestärkt.

#### Innovationselement 2

Stärkung des MINT-Bereichs: Einführung eines Fachs Informatik / Medienbildung, Stärkung der Naturwissenschaften sowie Weiterentwicklung des naturwissenschaftlichen Profulfachs (+ 7 Wochenstunden)

Informatik ist im 21. Jahrhundert Teil der Allgemeinbildung. Der Medienbildung kommt darüber hinaus auch gesellschaftlich eine hohe Relevanz zu.

Medienbildung/Informatik wird deshalb als Pflichtfach, in dem Grundlagenwissen vermittelt wird, durchgängig von Klasse 7 bis 11 eingeführt. Dies bietet die Voraussetzungen, um im Unterricht auch auf Zukunftsthemen wie KI eingehen zu können.

Der Basiskurs Medienbildung wird ausgebaut und in Klasse 5 und 6 mit jeweils einer Wochenstunde unterlegt.

Durch die Einführung des Pflichtfachs Medienbildung/Informatik von Klasse 7 bis 11 passt das bisherige zweite naturwissenschaftliche Profulfach Informatik, Mathematik, Physik (IMP) nicht mehr zu der Neukonzeption des naturwissenschaftlichen Bereichs, so dass es nicht mehr angeboten wird. Stattdessen wird das derzeitige naturwissenschaftliche Profulfach NwT modernisiert und enthält zukünftig einen ausgewiesenen Informatikanteil (Expertenwissen). Technikanteile bleiben erhalten.

Die Naturwissenschaften erfahren eine Stärkung des Fachs Chemie (+1 Wochenstunde) und des Fachs Physik (+2 Wochenstunden). Die beiden Physikstunden in Klasse 7 sollen überwiegend projekthaft im Rahmen eines naturwissenschaftlichen Projektunterrichts eingesetzt werden. Bei angespannter Unterrichtsversorgung im Fach Physik vor Ort können auch Fachlehrkräfte anderer Naturwissenschaften zum Einsatz kommen.

Das bisherige Fach Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT), das bisher in Klasse 5 und 6 angeboten wurde, wird aufgelöst. Die dort bisher im Umfang von 4 Wochenstunden verankerten Fachanteile Biologie werden dem Fach Biologie zugeführt; das Fach Biologie wird somit gestärkt.

Der informatisch-naturwissenschaftliche Bereich einschließlich des Basiskurses Medienbildung erfährt damit eine massive Stärkung im Vergleich zu dem Kontingent von G8 im Umfang von 7 Wochenstunden.

### Innovationselement 3

Stärkung der Demokratiebildung (+6 Wochenstunden)

Das Konzept ist gekennzeichnet von einem projekt- und praxisorientierten konkreten Lernen im Kontext der Leitperspektiven Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Es umfasst die Klassen 5 bis 11.

- Auf das in der Unterstufe fächerübergreifende Fundament **Demokratiebildung** (verbindliche Klassenlehrerstunden in den Klassen 5 und 6 mit entsprechender verbindlicher altersgerechter Berücksichtigung des Themas, (2 zusätzliche Wochenstunden) folgt

- der **Schwerpunkt BNE** (Projektunterricht angebunden an das Ankerfach Geographie, i. d. R. fächerverbindend mit einem weiteren Fach mit zusätzlichen 2 Wochenstunden).
- Die Oberstufe vertieft den Schwerpunkt **Demokratiebildung** – unter Einbezug außerschulischen Engagements – mit dem zusätzlichen Projektkurs Demokratiebildung in Klasse 11 im Ankerfach Gemeinschaftskunde (+ 2 Wochenstunden), der auch einen Schwerpunkt auf wissenschaftspropädeutisches Arbeiten legt.

Zur didaktisch-methodischen Umsetzung des projekt-, praxis- und produktorientierten konkreten Lernens im Kontext der Leitperspektiven Demokratiebildung und BNE erhalten die Gymnasien verbindliche Vorgaben und konkrete Unterstützung zum Beispiel in Form von Themen und Praxisbeispielen. Die Leitperspektiven sowie der sich aus dem Leitfaden Demokratiebildung ergebende Auftrag an alle Fächer bleiben unberührt.

Der Bereich Demokratiebildung / Gesellschaftswissenschaften wird über die Fächer Geografie und Gemeinschaftskunde werden somit um 4 Wochenstunden gestärkt; die zusätzliche Unterrichtszeit ist auf die Themenbereiche Demokratiebildung und BNE fokussiert, die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines praxis- und projektorientierten Unterrichts.

#### Innovationselement 4

Stärkung der Beruflichen Orientierung (BO) im Fach Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung (WBS) und Ausbau der Praxiserfahrungen (+2 Wochenstunden)

Das Fach WBS beginnt weiterhin in Klasse 8 und wird mit neuen verbindlichen Praxiselementen erweitert.

Zum bestehenden Blockpraktikum („BOGY“) treten neue verbindliche Praxiselemente im Vorfeld. Ziel ist insbesondere auch die Stärkung der Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler. In Kohärenz mit Innovationselement 3 ist dieses Konzept auch von einem projekt-, praxis- und produktorientierten konkreten Lernen im Kontext der Leitperspektive BO gekennzeichnet.

Die Gesellschaftswissenschaften Geografie, Gemeinschaftskunde und WBS erfahren durch die Innovationselemente 3 und 4 eine Stärkung von insg. + 6 Wochenstunden.

## Innovationselement 5

### Stärkung der Lern- und Leistungsentwicklung durch individuelles Schülermentoring

In G9 neu wird die fachübergreifende individuelle Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler durch ein systematisches Mentoring gefördert. Das Mentoring ist an allen Gymnasien verbindlich und für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Es fokussiert auf zwei besonders relevante Klassenstufen, auf die Klassen 7 und 10.

Ein individuelles Mentoring findet somit jeweils an den Schaltstellen der Bildungsbiographie mit einem Ressourceneinsatz von 2 LWS pro Zug statt (Übergang Unter-/Mittelstufe, Übergang Mittel-/Oberstufe), die als zweckgebundene Poolstunden in der Kontingenzstundentafel ausgewiesen werden.

Das überfachliche Mentoring am Gymnasium stellt ein pädagogisches Instrument zur Stärkung der Lern- und Leistungsentwicklung dar und ergänzt damit die adaptive Förderung und kontinuierlichen Leistungsrückmeldung im Fachunterricht. Es trägt zur Sicherstellung des individuellen schulischen Erfolgs maßgeblich bei, soll einen Beitrag dazu leisten, einen Wechsel der Schulart zu vermeiden und auch Angebote für leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler aufzeigen.

#### cc) Einheitliche Stundentafel

Im neuen G9 gibt es eine einheitliche Stundentafel für alle Gymnasien. Der Beginn der Fächer, auch der Sprachen und der Profulfächer, wird landesweit einheitlich festgelegt. Die zweite Fremdsprache beginnt einheitlich in der 6. Jahrgangsstufe. Hierdurch wird auch die Durchlässigkeit zwischen den Schularten gewährleistet.

#### ee) Ressourcen

##### Personalressourcen

Die fünf Innovations-Elemente des neuen neunjährigen Gymnasiums haben einen Ressourcenbedarf von insgesamt 23 Wochenstunden je Zug.

7 dieser Wochenstunden können aus den Poolstunden in der derzeit gültigen Kontingenzstundentafel Gymnasien umgeschichtet werden. 2 Wochenstunden für das Mentoring werden als zweckgebundene Poolstunden ausgewiesen. Es verbleiben somit zunächst zusätzliche Ressourcenbedarfe im Umfang von 14 Wochenstunden.

Von den bisherigen 13,7 Poolstunden verbleiben durch die Umschichtung von 7 Poolstunden dann 6,7 Poolstunden pro Zug. Der Sockel von 6,7 Poolstunden pro Zug muss aus schulorganisatorischen Gründen um 0,3 Stunden erhöht werden, so dass sich die zusätzlichen Ressourcenbedarfe in der Summe von 14 auf **14,3 Wochenstunden pro Zug** erhöhen.

Die somit verbleibenden 7 Poolstunden, die künftig an allen Gymnasien in der Stundentafel abgebildet sind und allen Schülerinnen und Schülern zugutekommen, benötigen die Schulen insbesondere auch als standortspezifischen Handlungs- und Gestaltungsspielraum, z. B. die bilingualen Gymnasien deutsch-englisch, die Abibac-Gymnasien, die altsprachlichen Gymnasien, die verpflichtet sind, ihren Zusatzbedarf über Poolstunden (mit-)zu finanzieren. 2 dieser Poolstunden stehen zweckgebunden für das Mentoring bereit.

Der Mehrbedarf für das neue G9 im Vergleich zum aktuellen G8 würde sich somit auf 14,3 Wochenstunden belaufen. 14,3 Wochenstunden zusätzlich bedeuten im Endausbau 861 Vollzeitäquivalente (VZÄ) mehr. Die entspricht einer strukturellen Belastung von rund 97,7 Mio. € ab dem Haushaltsjahr 2033.

In der Phase des Aufwuchses des neunjährigen Bildungsgangs werden zunächst weniger Ressourcen benötigt, weil aufgrund der Verlängerung des Bildungsgangs um ein Jahr auf das einzelne Schuljahr eine geringere Wochenstundenzahl entfällt. Über die Verwendung dieser einmaligen Ressourcengewinne durch vorübergehend zu sperrende Stellen in der Phase des Aufwuchses wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung entschieden.

### **Schulbaumaßnahmen, Schülerbeförderung und Lernmittel**

Durch die Einführung eines **grundständigen neunjährigen Gymnasiums als verbindliche Regelform** entstehen Sachkosten, für die das **Konnexitätsprinzip** nach Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung für den Bereich der öffentlichen Schulen Anwendung findet.

## Sachkosten

Die konnexitätsbedingten Kosten der Schulträger, die mit der Einführung eines grundständigen neunjährigen Gymnasiums als verbindliche Regelform einhergehen, können im jetzigen Stadium nur rein rechnerisch und grob mit Hilfe gewisser Annahmen beziffert werden.

- Nach dem Aufwuchs des neunjährigen Bildungsgangs ist ein zusätzlicher Jahrgang mit in der Summe rund 38.400 Schülerinnen und Schülern an den Gymnasien. Bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 25,5 entspricht dies 1505 Klassen. Es wird in der Kostendarstellung davon ausgegangen, dass die Schulbaukosten in vier Tranchen ab dem Schuljahr 2027/2028 bereitgestellt werden müssen.
- Darüber hinaus ist ab dem Schuljahr 2032/2033 mit zusätzlichen Schülerbeförderungskosten zu rechnen.
- Schließlich ergibt sich ein einmaliger Bedarf für die Lernmittel dieser Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2032/2033.

Bildungsplanarbeit, Fortbildungsmaßnahmen, Handreichungen und Kommunikation

Für die Anpassung der **Bildungspläne, Fortbildungsmaßnahmen sowie Handreichungen** (Zuständigkeit des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung) entstehen folgende Bedarfe:

Mehrbedarfe beim Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung ergeben sich aus den notwendigen Bildungsplanarbeiten (Reisekosten, Wissenschaftliche Begleitung, Broschüre zu G9) in Höhe von insgesamt 41.000 EUR für die Schuljahre 2024/2025 bis 2026/2027. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2024 7.000 EUR, auf das Haushaltsjahr 2025 25.000 und auf das Haushaltsjahr 2026 9.000 EUR.

Durch den Ausbau des Kontaktstudiengangs IMP (zur Qualifikation von Informatiklehrkräften) entstehen folgende Mehrbedarfe: 2025 - 200.000 EUR; 2026 – 200.000 EUR. Die Mehrbedarfe sind aufgrund der schulartübergreifenden Ausrichtung der Qualifikationsmaßnahme in den unter Ziff. 3 (Innovationselemente an den Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen) hierzu genannten Gesamtkosten enthalten.

### Kosten für die Anpassung der Verwaltungssysteme bzw. Fachverfahren

Die etablierten Fachverfahren ASD BW (amtliche Schuldaten BW), ASV BW (amtliche Schulverwaltung BW), ESS (elektronische Schulstatistik), und UPM (Unterrichts- und Personalmanagement) müssen angepasst werden.

Der voraussichtliche Mittelbedarf beläuft sich auf 107.000 EUR für das Haushaltsjahr 2024 und 300.000 für das Haushaltsjahr 2025. Für die folgenden Haushaltsjahre (ab 2026) sind jeweils 100.000 EUR pro Jahr strukturell anzusetzen.

#### c) Innovationselemente an den Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen

##### aa) Innovationselemente

(Nicht im Schulgesetz verankert und daher nicht unmittelbare Auswirkung der Schulgesetzänderung, sondern fachliche Entscheidung des Kultusministeriums in der mittelbaren Folge der Schulgesetz-Änderung)

Im Gleichschritt mit den allgemein bildenden Gymnasien sollen Innovationselemente an den Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen umgesetzt und in jeder Klassenstufe eine Stunde Informatik erteilt werden.

In Klassenstufe 7 ist bereits eine Wochenstunde für den Aufbaukurs Informatik verankert.

Damit entsteht ein Mehrbedarf, der abhängig von der Dauer des Bildungsgangs ist. Er beträgt 4 Schülerwochenstunden je Zug in der Hauptschule/Werkrealschule und 5 Wochenstunden je Zug in der Realschule sowie 6 Wochenstunden je Zug an Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe (an den übrigen Standorten 5 Wochenstunden je Zug).

- Werkrealschulen: 418 Züge mit 4 Wochenstunden je Zug
- Realschulen 1.323 Züge mit 5 Wochenstunden je Zug
- Gemeinschaftsschulen 711 Züge mit 5 Wochenstunden je Zug

Das Fach Informatik wird aufwachsend eingeführt. Für jede Klassenstufe, die in den Aufwuchs einbezogen wird, entspricht die Anzahl der erforderlichen Wochenstunden der Anzahl der Züge in den Schularten, weil das Fach einstündig unterrichtet wird.

Die begrenzte Anzahl verfügbarer digitaler Endgeräte an den Schulen kann jedoch Klassenteilungen erforderlich machen, die zusätzliche Ressourcen erfordern. Bei einer erforderlichen Teilungsstunde erhöht sich der Bedarf bereits im ersten Jahr des Aufwuchses des Fachs Informatik um 91 Deputate.

Darüber hinaus soll das Coaching, das an den Gemeinschaftsschulen angeboten wird, erstmals mit Ressourcen im Umfang von 2 Wochenstunden je Zug unterlegt werden.

An den Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen werden, ebenso wie an den neunjährigen Gymnasien, zwei der Poolstunden zweckgebunden für ein Mentoring ausgewiesen, um die fachübergreifende individuelle Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler systematisch fördern zu können.

#### bb) Ressourcenersparnisse

Gegenzurechnen sind jedoch Ressourcenersparnisse, die dadurch entstehen werden, dass an Realschulen im Verbund mit Werkrealschulen die Schülerinnen und Schüler ausschließlich auf dem Niveau M zum Realschulabschluss geführt werden und das Niveau G nicht mehr angeboten wird, so dass die Poolstunden je Zug von 20 auf 10 reduziert werden. Die betrifft 222 Züge an Realschulen, die sich im Verbund mit einer Werkrealschule befinden

Dem so im Endausbau als Mehrbedarf anfallenden rund 582 VZÄ (inkl. Teilungsstunde) steht ein Minderbedarf durch den Wegfall der Klassen 10 an den Werkrealschulen gegenüber. Zusätzlich ist vorgesehen, an Realschulen im Verbund, die ausschließlich auf M-Niveau unterrichten, die Zahl der Stunden für Differenzierung und Förderung zu halbieren. Dadurch entsteht ein Ressourcengewinn von 82 VZÄ

Da die Ressourcengewinne durch den Entfall der Klassen 10 der WRS, die mit **279 VZÄ** den größten Anteil stellen, erst im letzten Jahr als Gegenfinanzierung vollumfänglich wirksam werden, entsteht im Aufbau zunächst ein deutlich höherer Bedarf

an zusätzlichen Ressourcen. Dabei werden die Ressourcengewinne der ersten Jahre mit den Mehrbedarfen verrechnet. Nach den Modellrechnungen des KM entstehen ab dem Schuljahr 2030/2031 Netto-Minderbedarfe gegenüber dem Vorjahr, über deren Verwendung zu gegebener Zeit zu entscheiden sein wird.

Für eine erfolgreiche Implementierung des neuen Fachs Informatik bedarf es zudem begleitender Maßnahmen wie der Erstellung der Bildungspläne, Handreichungen und der Fortbildungen für die Lehrkräfte, die das Fach zukünftig unterrichten werden.

#### cc) Auswirkungen auf die Privatschulförderung

Höhere Ausgaben für das öffentliche Schulwesen wirken sich auf die Förderung von Ersatzschulen aus. Die finanziellen Auswirkungen der neuen Innovationselemente an den öffentlichen Schulen sind nicht kalkuliert und berücksichtigt, weil diese nach fachlicher Einschätzung keine unmittelbaren Auswirkungen der Schulgesetzänderung sind und nur schwer ermittelbar sind.

#### d) Ausweitung des Ganztags nach § 4a SchG im Primarbereich der SBBZ

Die Aufnahme der SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören sowie Sprache in den Ganztags nach § 4a SchG ab dem Schuljahr 2026/2027 wird zusätzliche Ressourcen erfordern.

Die Einrichtung einer Ganztagschule erfolgt gemäß § 4a SchG auf Antrag des Schulträgers nach Anhörung der Schulkonferenz im Rahmen der Ressourcen, die den Schulaufsichtsbehörden hierfür zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde, dass ein Ganztagsbetrieb eingerichtet werden kann, wird nur dann getroffen, wenn die hierfür benötigten Personalressourcen bereitgestellt werden können.

#### aa) Annahmen für die Bedarfsberechnung

Deren Höhe des Mehrbedarfs hängt von verschiedenen Annahmen ab

- Gruppengröße im Ganzttag

Förderschwerpunkt	Mindestgröße	Gruppenteilung ab... fortlaufend in Schritten (vgl. Mindestgröße)
ESENT / SPRACHE	12	16
GENT / KMENT	6	9
HÖREN / SEHEN	9	13

- Von der **Wahl des Zeitmodells**, für das sich die Schulen entscheiden und der Stundentafel des jeweiligen Förderschwerpunkts hängt ab, wie viele Stunden zusätzlich abgedeckt werden müssen, für die Personal bereitgestellt werden muss.

Die **Zeitmodelle** geben vor, an wie vielen Tagen mit wie viel Stunden der Ganzttag gewährleistet wird. Es mussten Annahmen zu Grunde gelegt werden, für welches Modell sich die Schulträger voraussichtlich entscheiden werden:

Modell	<b>3*7 Std.</b>	<b>4*7 Std.</b>	<b>5*7 Std.</b>	<b>3*8 Std.</b>	<b>4*8 Std.</b>	<b>5*8 Std.</b>
Trägerwahl in %	45	30	1	15	8	1

- Schließlich hängen die erforderlichen Ressourcen auch davon ab, von welcher **Teilnahmequote der Schülerinnen und Schüler** am Ganzttag ausgegangen wird.

Bei bestimmten Modellen wird davon ausgegangen, dass die Träger nur die verbindliche Form anbieten. Hier wurde dann eine Teilnahme von 100% der Schülerinnen und Schüler gesetzt.

Die Berechnung der erforderlichen Ressourcen orientiert sich an den für den Ganztagsbetrieb gemäß § 4a SchG zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden, und baut auf dem bereits bestehenden Ganzttag und den Kontingentsstundentafeln auf.

Modell	3*7 Std.	4*7 Std.	5*7 Std.	3*8 Std.	4*8 Std.	5*8 Std.
Anteil Schüler Teilnahme Förderschwerpunkt GENT/KMENT	100%	100%	50%	90%	50%	25%
Anteil Schüler Teilnahme Förderschwerpunkt HÖREN/SEHEN	100%	80%	40%	100%	75%	25%
Anteil Schüler Teilnahme Förderschwerpunkt SPRACHE/ESENT	80%	60%	30%	80%	60%	25%

#### bb) Ressourcenmehrbedarf

Die Höhe des Mehrbedarfs richtet sich, wie dargestellt, nach der Dauer des Ganztagsbetriebs.

Davon ausgehend, dass aus organisatorischen Gründen, eine Schule jeweils mit der gesamten Grundstufe und nicht aufwachsend einsteigt, und die Schulen den bestehenden Ganztagsbetrieb nur teilweise ausbauen werden, wird derzeit längerfristig **mit einem Gesamtumfang von 129 Deputaten** für den Ausbau in den Förderschwerpunkten emotionale-soziale Entwicklung, Sehen, Hören, Sprache, geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung gerechnet.

Die Kosten sind in untenstehender Berechnung aufgeführt. Bei der Berechnung wurde davon ausgegangen, dass pro Tranche jeweils 21 wissenschaftliche Lehrkräfte (A13) und 22 Fachlehrkräfte (A10) benötigt werden.

Die im Jahr 2025 aufgeführten Kosten betreffen die technische Umsetzung der neuen Regelungen in ASD-BW, welche vorlaufend erforderlich ist.

#### **Finanzielle Auswirkungen im Bereich der SBBZ in freier Trägerschaft:**

Im Bereich der SBBZ in freier Trägerschaft wurde die Berechnung nach oben beschriebenen Prinzipien erstellt. Dabei wurden – auf Grund der unterschiedlichen Ausgangssituationen – teilweise leicht veränderte Parameter gewählt. Die genannten Beträge entsprechen im Jahr 2026 dem Gegenwert von 6 Deputaten.

### **Finanzielle Auswirkung – zusätzliche Mittel für den Ganzttag in inklusiven Bildungsangeboten:**

Hinweis: Regelungen zur Mittelausstattung für den Ganzttag in inklusiven Bildungsangeboten werden nicht direkt in der geplanten Schulgesetz-Änderung getroffen, sondern in untergesetzlichen Regelungen. Dort sind für die Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die ein inklusives Bildungsangebot erhalten und dort am Ganzttag teilnehmen, Mittel für zusätzliches Personal vorzusehen. Es handelt sich hier um die Zeitemfänge, die auf Grund des Ganztags zusätzlich durch Lehrkräftewochenstunden abgedeckt werden:

3*7	4*7	5*7	3*8	4*8	5*8	
4,5	6	7,5	6,75	9	11,25	Abzudeckende Zeitstunden
90	120	150	135	180	225	Kosten vollständige Abdeckung Assistentenkraft/Woche

Bei der Berechnung wurde davon ausgegangen, dass für 4 Schülerinnen/Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen/Sprache/Hören/Sehen bzw. für 2 Schülerinnen/Schüler mit den Förderschwerpunkten ESENT/GENT/KMENT jeweils eine zeitlich vollumfängliche Unterstützungskraft für diese Zeiten erforderlich ist.

Hieraus wurde ein Kopfsatz errechnet:

Förderschwerpunktgruppe	Kopfsatz/Tag bei Modellen mit 7 Zeitstunden	Kopfsatz/Tag bei Modellen mit 8 Zeitstunden
Lernen/Sprache/Sehen/Hören	7,50 €	11* €
GENT/KMENT/ESENT	15 €	22 €*

In einer Hochrechnung zum erforderlichen Bedarf wurden nachfolgende Annahmen zu Grunde gelegt:

- Die entsprechende Verordnung tritt nicht aufwachsend sondern gleich vollumfänglich für alle Klassenstufen der Grundschule in Kraft
- Die Hälfte aller Inklusionskinder ist in einer Grundschule im Ganztag
- Die entsprechende Verordnung tritt mit Schuljahresbeginn 2025 in Kraft (deshalb im ersten Jahr nur Kosten von 4/12)
- Es wurde mit dem Modell 4\*8 für alle Kinder gerechnet. Bei anderen Modellen verringert/erhöht sich der Finanzbedarf entsprechend.

2025	2026	2027	2028	2029
1.255,4	3.766,2	3.766,2	3.766,2	3.766,2

#### Auswirkungen auf die Privatschulförderung

Höhere Ausgaben für das öffentliche Schulwesen wirken sich auf die Förderung von Ersatzschulen aus. Diese Auswirkungen sind in der Darstellung der Kosten des Ganztags in inklusiven Bildungsangeboten nicht enthalten.

#### e) Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW

Die Aufwände zur Umsetzung der Anbindung bei verpflichtenden Verfahren über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW sind strukturell durch Haushaltsmittel gedeckt. Es entstehen keine Mehraufwände. Im Vergleich zu autarken Systemen bietet eine zentrale Nutzung der Nutzer- und Zugangsverwaltung finanzielle Ersparnisse.

#### f) Ganztagsausbaustatistik

Die Kosten der Ganztagsausbaustatistik für die öffentlichen Haushalte betragen für das Jahr 2024 0,265 Millionen Euro und ab dem Jahr 2025 jährlich strukturell rund 0,36 Millionen Euro. Der Berechnung liegen Prognosen über die mit der Datenerhebung und -verarbeitung verbundenen Aufwände zugrunde.

g) Gesamtdarstellung

Die gesamten finanziellen Auswirkungen, differenziert zwischen solchen finanziellen Folgen, die unmittelbar auf die Schulgesetzänderung zurückzuführen sind und solchen Folgen, die mit der Schulgesetzänderung nur mittelbar zusammenhängen, sind in der Anlage dargestellt.

## **6. Bürokratievermeidung, Vollzugstauglichkeit**

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Bürokratielasten. Der Schulaufsichtsbehörde werden im Zusammenhang mit der Etablierung von Sprachfördergruppen und Juniorklassen neue schulaufsichtsrechtliche Aufgaben zugewiesen. Dies betrifft die Einrichtung von Juniorklassen und Sprachfördergruppen sowie die Wahrnehmung schulaufsichtsrechtlicher Aufgaben nach deren Einrichtung. Hinsichtlich des neu eingefügten § 18a (Kooperationen, Oberstufenverbund) sind Verfahren zur Genehmigung von gemeinsamen Unterrichtsveranstaltungen erforderlich. Vollzugstauglichkeit wird gewährleistet. Zum Teil werden die genannten Verfahren auf untergesetzlicher Ebene noch näher zu definieren sein.

Hinsichtlich der Anbindung von Verfahren über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW tritt für Mitarbeitende der Kultusverwaltung und Lehrkräfte voraussichtlich eine Entlastung ein, da hierdurch Aufgaben der verfahrensspezifischen mehrfachen Anlage und manuellen Pflege von Schülerinnen- und Schülerzugängen entfallen.

Die Vollzugstauglichkeit der Ganztagsausbaustatistik wird gewährleistet. Es wurden frühzeitig Gespräche mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., der Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen in Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden geführt.

## **7. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks**

Die Änderungen des Schulgesetzes fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen, insbesondere in den Bereichen der sozialen und der ökonomischen Nachhaltigkeit.

Die Maßnahmen des Konzepts „SprachFit“, dessen gesetzliche Grundlagen durch die Verankerung der Sprachfördergruppen sowie der Juniorklassen geschaffen werden, leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des Bildungserfolgs aller Kinder und zur Verringerung des Zusammenhangs von sozialer Herkunft und Bildungserfolg mit dem Ziel, mehr Bildungsgerechtigkeit herzustellen. Damit wirken die Maßnahmen sich nachhaltig auf die Qualität der Bildung aus und leisten perspektivisch

einen Beitrag für den Übergang qualifizierter junger Menschen in Ausbildung, Beruf und Studium.

Die Verlängerung des Bildungsgangs der allgemein bildenden Gymnasien der Normalform auf neun Jahre schafft die Grundlagen dafür, dass der Bildungsgang durch Innovationselemente angereichert wird, die auch auf weiteren Schularten übertragen werden, die auf der Grundschule aufbauen. Neben der Sicherung der Basiskompetenzen und des verstärkten Einsatzes moderner diagnostisch unterstützter Lern- und Unterrichtsformen werden die Spielräume für informatorische Kompetenzen genutzt, die bedeutsam für die Zukunftsfähigkeit Baden-Württembergs sind.

Durch die Einbeziehung weiterer Förderschwerpunkte in den Ganzttag nach § 4a wird ein wesentlicher Beitrag zur Chancengerechtigkeit für diese Schülerinnen und Schüler sowie für deren Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet.

Durch die Nutzung der bereits vorhandenen Nutzenden- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform Schule@BW ergeben sich Möglichkeiten zur Schaffung von Synergien, welche in nachhaltiger Weise genutzt und perspektivisch zur Vereinheitlichung schulischer Prozesse weiterentwickelt werden können.

Für die Ganztagsausbaustatistik kann regelmäßig auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Sie dient der Erfassung des Ausbaus des vorhandenen Angebots für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn des fünften Schuljahres. Die Auswertung der Ganztagsausbaustatistik ermöglicht es sowohl öffentlichen als auch freien Trägern, das Betreuungsangebot zielgerichtet an den Bedürfnissen der Familien ausrichten.

## **8. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks**

Digitaltauglichkeits-Check nach Nummer 5.4.2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) wurde durchgeführt.

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit der digitalen Umsetzbarkeit der Übermittlung der Daten zur Einschätzung über den Entwicklungsstand beziehungsweise des Sprachförderbedarfes.

Die Regelungen enthalten keine Formvorschriften zu der Übermittlung der Einschätzung der Kooperationslehrkraft zum Entwicklungsstand des Kindes an die zuständige Schule. Der Regelungsinhalt ist technologieoffen gestaltet, so dass ein digitaler, elektronischer Austausch möglich ist.

Die Entscheidung der Schulleitung über den Sprachförderbedarf des Kindes setzt die Übermittlung der schulärztlichen Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache durch das Gesundheitsamt an die Schulbezirksgrundschule voraus. Die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check regt diesbezüglich an, den Austausch der innerbehördlichen Datenübermittlung auf digitalem Wege zu vollziehen. Dies sollte zeitnah umgesetzt werden.

Für die neue Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten (§115 c) ist vorgesehen, vorhandene Datenbestände zur Erfüllung der Auskunftspflicht zu verwenden. Dadurch werden unnötige Bürokratielasten vermieden.

Die Nutzung der bereits vorhandenen Nutzenden- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform Schule@BW dient der Umsetzung des langfristigen strategischen Leitbilds des Landes zur Digitalisierung von Prozessen. Es wird somit eine bestehende Plattform zur Optimierung der Prozesse genutzt. Ziel ist es, einen einheitlichen Zugang für alle Schülerinnen, Schüler sowie Lehrkräfte mit einem individuellen Nutzendenkonto der Digitalen Bildungsplattform Schule@BW über Single-Sign-On für alle pädagogischen Verfahren zu ermöglichen. Hierdurch wird die digitale, medienbruchfreie Verfahrensabwicklung erheblich gefördert.

Das Regelungsvorhaben enthält neue Verordnungsermächtigungen, die Verwaltungsverfahren regeln. Die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check regt diesbezüglich an, deren digitaltaugliche und aufwandsarme Gestaltung möglichst von Anfang an mitzudenken und umzusetzen. Für entsprechende Regelungsvorhaben sei jeweils ein Digitaltauglichkeits-Check erforderlich.

## **9. Sonstige Kosten für Private**

Die für die Ganztagsausbaustatistik zu erhebenden Daten liegen den freien Trägern regelmäßig vor. Es entsteht allenfalls unerheblicher Aufwand für die Aufbereitung der Daten.

## Einzelbegründung

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1

Der Geltungsbereich des neu eingefügten § 115 Absatz 3f, der den Zugang zu den dort genannten Anwendungen durch die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform nach § 115a ermöglicht, wird auf die öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums beschränkt. Die Beschränkung folgt daraus, dass die Bildungsplattform nur diesen Schulen zur Verfügung steht.

Das Management der Identitäten derjenigen Personen, die einen Zugang zu pädagogischen Verfahren aus einem begründeten Anspruch heraus benötigen, aber nicht über die Nutzer- und Zugangsverwaltung der Digitale Bildungsplattform Schule@BW angelegt sind, erfolgt manuell.

#### Zu Nummer 2

Der neue Absatz 3 stellt die bewährte Kooperation zwischen den Grundschulen und den Kindertageseinrichtungen auf eine gesetzliche Grundlage und stellt damit sicher, dass die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse für einen gelingenden Übergang in die Grundschule genutzt werden können. Ermöglicht wird die pädagogische Arbeit der Grundschullehrkräfte mit den Kindern in den Kindertageseinrichtungen ebenso wie die Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dieser Arbeit für die Entscheidung über die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule. In datenschutzrechtlicher Hinsicht werden die von der Kooperationslehrkraft zu erhebenden Daten auf die kognitiven, sozial-emotionalen, motorischen und volitional-motivationalen Kompetenzen des Kindes beschränkt.

Für die Träger der Kindertageseinrichtungen und das dort tätige Personal entstehen durch die Rechtsänderung keine zusätzlichen Verpflichtungen.

#### Zu Nummer 3

Die Förderung der Kinder vor der Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule wird durch das neue Konzept „SprachFit“ auf eine neue Grundlage gestellt und als durchgängige Förderung ab dem Kita-Alter systematisch angelegt. Die bisherigen

Grundschulförderklassen werden in dieses neue Förderkonzept einbezogen und erhalten einen neuen Auftrag als Teil des Förderelements „Juniorklasse“. Sie werden deshalb aufgehoben, existieren jedoch in der Regel als Standorte des neuen Förderkonzepts fort.

#### Zu Nummer 4

Durch die Einfügung der §§ 5b und 5c werden die Grundlagen für die Juniorklassen und für die Einrichtung von Sprachfördergruppen geschaffen.

#### Zu § 5b

Durch den neu eingefügten § 5b werden die Juniorklassen etabliert, um so einen guten Anschluss an die Förderung im letzten Jahr vor der Einschulung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die in den Bildungsgang der Grundschule eintretenden Kinder in der Lage sind, dem Bildungsgang der Grundschule zu folgen.

Die Juniorklasse ist eine Klasse der Grundschule, aber dem eigentlichen Bildungsgang der Grundschule vorgelagert und hat zur Aufgabe, zielgerichtet auf die Anforderungen dieses Bildungsgangs vorzubereiten.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die Zielgruppe der Juniorklasse und fokussiert diese nicht nur auf Kinder mit einem intensiven Sprachförderbedarf, sondern schließt alle Kinder ein, die aufgrund ihres Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten noch nicht mit Erfolg am Unterricht im Bildungsgang Grundschule ab der ersten Klassenstufe würden teilnehmen können und deshalb besonderer Förderung bedürfen.

#### Zu Absatz 2

Aufgrund der zu erwartenden Anzahl an Kindern, die dieser intensiven Förderung vor dem Eintritt in den Bildungsgang der Grundschule bedürfen, können Juniorklassen nicht an jeder Grundschule eingerichtet werden. Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass zukünftig, nach dem Aufbau der Juniorklassen, für jedes Kind mit diesem intensiven Förderbedarf eine Juniorklasse zumutbar erreichbar ist. Die Sicherstellung eines solchen flächendeckenden Netzes an Juniorklassen wird den unteren Schul-

aufsichtsbehörden jeweils für ihren Schulamtsbezirk als Aufgabe zugewiesen. Aufgrund der Auswirkungen auf die Zuständigkeiten der Schulträger nach §§ 27 und 28 Absatz 1 Schulgesetz werden diese in die Entscheidung mit einbezogen, so dass die Einrichtungsentscheidung der unteren Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit den jeweiligen Schulträgern erfolgt. Ein Verfahren der regionalen Schulentwicklung ist aufgrund der begrenzten Auswirkungen auf die Schulträger nicht vorgesehen. Zugleich stellt Absatz 2 klar, dass die Juniorklassen, obwohl dem eigentlichen Bildungsgang der Grundschule vorgelagert, Klassen der Grundschule sind.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die den Anforderungen des Artikel 61 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) entsprechende Verordnungsermächtigung, um die Juniorklassen auf Verordnungsebene ausgestalten zu können. Um die Kinder bestmöglich zu fördern, werden insbesondere Inhalt und Umfang der Fördermaßnahme vom Kultusministerium vorgegeben. § 40 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

#### Zu § 5c

Sprachfördergruppen fördern Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung, sofern sie einen festgestellten intensiven Sprachförderbedarf haben.

#### Zu Absatz 1

Die Sprachfördergruppen werden für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung eingerichtet. Sie treten damit neben die alltagsintegrierte Förderung in den Kindertageseinrichtungen. Die Zielgruppe der Förderung wird durch den „festgestellten intensiven Sprachförderbedarf“ sowie die daraus resultierende Prognose beschrieben, dass die betroffenen Kinder infolgedessen nicht mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe werden teilnehmen können. Eine wesentliche Grundlage für die entsprechende Feststellung durch die zuständige Schulleitung stellt die Einschulungsuntersuchung durch das Gesundheitsamt dar, die im Regelfall zugrunde gelegt wird. Eine Ausnahme von dieser Regel ist zum Beispiel für zugezogene Kinder mit offensichtlichem Sprachförderbedarf denkbar.

Satz 2 stellt die Einrichtung von Sprachfördergruppen an Kindertageseinrichtungen gleichberechtigt neben deren Einrichtung an Grundschulen. Das Gesetz regelt jedoch keine Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen zur Einrichtung von Sprachfördergruppen, sondern setzt deren Zustimmung voraus und wahrt damit die Trägerautonomie. Die Sprachfördergruppen ergänzen die alltagsintegrierte Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen. Da die Teilnahme für die intensiv sprachförderbedürftigen Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung mit Erreichen eines flächendeckenden Angebots nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend sein wird, ist die Einrichtung an Kindertageseinrichtungen davon abhängig, dass die Schulaufsichtsbehörde die erforderliche Feststellung trifft, dass ein die Verpflichtung erfüllendes Angebot dort gewährleistet ist.

#### Zu Absatz 2

Den Vorgaben des Artikel 61 Absatz 1 LV entsprechend schafft Absatz 2 die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die unter anderem Einzelheiten zur Einrichtung von Sprachfördergruppen sowie dem Inhalt und dem Umfang der Fördermaßnahmen regeln wird. § 40 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

#### Zu Nummer 5

Die Sprachfördergruppen werden der Schulaufsicht unterstellt. Zu diesem Zweck wird in der Nummer 3 die Fachaufsicht über die Schulen um die Aufsicht über die Sprachfördergruppen nach § 5c Satz 2 Nummer 1 erweitert. Die Konkretisierung der Fachaufsicht unter dem Buchstaben a wird an diese Erweiterung angepasst.

Durch die neue Nummer 8 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Schulaufsicht sich ebenfalls auf die Sprachfördergruppen bezieht, die in Verantwortung der Kindertageseinrichtungen eingerichtet werden. Dadurch soll die Schulaufsicht sicherstellen können, dass die Förderung in den dort eingerichteten Sprachfördergruppen dieselben Anforderungen wie die Sprachfördergruppen in öffentlicher Trägerschaft erfüllen, also die definierten Qualitätsmerkmale und die Rahmenkonzeption einhalten, die Teilnahme der Kinder gesichert ist und die vorgegebenen Zeitvolumina der Förderung umgesetzt werden. Zur Wahrung der Trägerautonomie wird die Fachaufsicht hierauf beschränkt.

### Zu Nummer 6

Sprachfördermaßnahmen können nach § 5c Absatz 1 an Grundschulen und an Kindertageseinrichtungen eingerichtet werden. Soweit eine Einrichtung an der Grundschule erfolgt, ist der Schulleiter für die Organisation und die Durchführung der Sprachfördermaßnahme verantwortlich.

### Zu Nummer 7

Der neu eingefügte § 72a Schulgesetz regelt die Verpflichtung zu Teilnahme an der Sprachförderung in der Sprachfördergruppe.

Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) gewährleistet das Recht der Eltern, die Pflege und Erziehung ihres Kindes nach ihren eigenen Vorstellungen frei zu gestalten. Hierzu gehört auch die Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche sprachliche Förderung im Falle eines Förderbedarfs in Anspruch genommen wird. Seine Grenzen findet das Elternrecht nicht nur im sog. Wächteramt des Staates, das Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG bestimmt, sondern auch in dem aus Artikel 7 Absatz 1 GG abgeleiteten Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates.

Das Recht des Staates und das Recht der Eltern stehen sich gleichrangig gegenüber und bedürfen eines möglichst schonenden Ausgleichs im Wege der praktischen Konkordanz.

Die verpflichtende Teilnahme an der Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung ist deshalb auf die Kinder begrenzt, für die durch die zuständige Schulleitung die Feststellung getroffen wird, dass die Teilnahme erforderlich ist, um erfolgreich am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen zu können. In diesen Fällen ist der geregelte Eingriff in die Freiheit der Eltern, sich für oder gegen eine solche Sprachförderung zu entscheiden, erforderlich und verhältnismäßig.

### Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Feststellung dieser Verpflichtung sowie die den oben dargestellten Grundsätzen entsprechenden materiellen Voraussetzungen.

Die Zuständigkeit knüpft an den gemäß §§ 25 Absätze 1 und 2 vom Schulträger für die Grundschulen festzulegenden Schulbezirk an und weist die Kompetenz zum Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts der Schulleitung der Schulbezirksschule zu. § 72 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

Grundlage für die Entscheidung der Schulleitung ist in der Regel die schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache im Rahmen der Einschulungsuntersuchung. Die Beurteilung, ob eine Verpflichtung zum Besuch der Sprachfördergruppe ausgesprochen wird, obliegt jedoch der Schulleitung und kann neben dem Ergebnis der schulärztlichen Bewertung weitere, für die Entscheidung bedeutende Gesichtspunkte, einbeziehen.

Durch den Verweis auf § 72 Absatz 1 und 3 wird insbesondere der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in Baden-Württemberg als Anknüpfungspunkt für die Schulpflicht übernommen sowie die Teilnahmepflicht von Asylbewerbern und Geduldeten ebenso wie die Erstreckung der Pflichten auf sonstige verbindliche Veranstaltungen und die Einhaltung der Schulordnung bestimmt.

#### Zu Absatz 2

Die zusätzliche Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung soll möglichst gut verzahnt mit der alltagsintegrierten Sprachförderung in der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden. Diese Bedingung kann besonders gut dann erfüllt werden, wenn die Förderung in Verantwortung der Kindertageseinrichtung selbst durchgeführt wird.

Die Verpflichtung zum Besuch der Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung kann deshalb auch in solchen Angeboten erfüllt werden, die von einem Kitaträger verantwortet werden, sofern die für Sprachfördergruppen geltenden qualitätssichernden Standards erfüllt werden. Die Feststellung, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird der unteren Schulaufsichtsbehörde übertragen.

#### Zu Absatz 3

Den Vorgaben des Artikel 61 Absatz 1 LV entsprechend schafft Absatz 3 die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die unter anderem Einzelheiten zur Feststellung des Sprachförderbedarfs und das der Teilnahmepflicht regeln wird. § 40 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 5 wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium erlassen.

#### Zu Absatz 4

Ausgehend von der Planung, dass ein flächendeckendes Angebot mit Beginn des Schuljahres 2027/2028 erreicht sein wird, gilt auch erst ab diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung. Sie betrifft die Kinder, die ein Jahr später, also zum Schuljahr 2028/2029, schulpflichtig werden. Für Kinder, die vor dem 1. August 2028 schulpflichtig werden, gilt die Verpflichtung deshalb nicht.

#### Zu Nummer 8

In der Übergangsphase, in der die Grundschulförderklassen bereits zu Gunsten der Juniorklassen aufgehoben wurden, ein flächendeckendes Netz an Juniorklassen jedoch erst noch aufgebaut wird, aber noch nicht realisiert ist, ist der Besuch der Juniorklasse noch nicht verpflichtend. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ansonsten in der Regelung ein strukturelles Vollzugsdefizit angelegt wäre, weil in Regionen ohne Juniorklasse eine entsprechende Besuchspflicht nicht durchgesetzt werden könnte.

Darüber hinaus wird durch die Einfügungen in Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 die besondere Bedeutung des sprachlichen Entwicklungsstandes für die Fähigkeit hervorgehoben, mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilzunehmen.

§ 74 regelt insbesondere den Zusammenhang von der Zurückstellung vom Schulbesuch zu der Verpflichtung, eine Juniorklasse zu besuchen.

Kinder, die ab dem 1. August 2028 schulpflichtig werden und von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen können, werden verpflichtet, eine Juniorklasse zu besuchen. Wird bei diesen Kindern kein entsprechender Förderbedarf festgestellt, werden sie auf Antrag zurückgestellt.

Sofern Eltern den Wunsch haben, dass ihr Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes nicht bereits den Bildungsgang der Grundschule ab der Klasse 1 besucht, sind demnach zwei unterschiedliche Wege vorgesehen, die von dem Förderbedarf des

Kindes abhängen. Ist die intensive Förderung durch die Juniorklasse für das Kind erforderlich, um mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilzunehmen, ist der Besuch der Juniorklasse verpflichtend. In den anderen Fällen obliegt es der Entscheidung der Eltern, in welcher Weise das Kind das Jahr nach der Zurückstellung bis zur Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule verbringt.

Bis zur flächendeckenden Einrichtung der Juniorklassen ab dem Schuljahr 2026/2027 kann anstelle der Verpflichtung, eine Juniorklasse zu besuchen, in der Übergangsphase nach Absatz 3 für Kinder die entsprechende Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse ausgesprochen werden.

Sowohl für die Aussprache einer Empfehlung als auch für die Entscheidung darüber, dass das Kind (verbindlich) eine Juniorklasse zu besuchen hat, kann die Schulleitung eine Einschätzung der Kooperationslehrkraft sowie der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe beiziehen. Darüber hinaus kann sie ein Gutachten des Gesundheitsamtes anfordern, soweit dies für die Aussprache einer Empfehlung bzw. für die Feststellung des Sprachförderbedarfs erforderlich ist.

Entsprechend den Anforderungen des Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 LV wird das Kultusministerium in Absatz 6 ermächtigt, unter anderem das Verfahren zur Feststellung des Entwicklungsstandes des Kindes und die Teilnahmepflicht zu regeln. Hierfür bedarf es insbesondere der Übermittlung von Daten der Gesundheitsämter, soweit diese zur Erfüllung des an die Schulleitungen adressierten gesetzlichen Auftrags erforderlich sind, über die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule sowie die Notwendigkeit einer Förderung in der Juniorklasse zu entscheiden.

Die Juniorklassen sind für solche Kinder konzipiert, denen Kompetenzen für den Besuch des Bildungsgangs der Grundschule noch fehlen, die sie aber durch den Besuch der Juniorklasse erwerben sollen. Für Kinder, die voraussichtlich einen sonderpädagogischen Bildungsanspruch haben und deshalb auch nach dem Jahr der Förderung in der Juniorklasse nicht in der Lage sein werden, dem Bildungsgang der Grundschule zu folgen, soll der sonderpädagogische Bildungsanspruch jedoch nicht in der Juniorklasse, sondern von Beginn an in einer inklusiven Beschulung oder einem SBBZ erfüllt werden.

Für Kinder, die vor dem Besuch des Bildungsgangs der Grundschule zunächst noch Deutsch als Zweitsprache erlernen müssen, ist ebenfalls nicht die Juniorklasse als

Format der Förderung vorgesehen, sondern die hierfür eingerichteten Vorbereitungs-  
klassen.

#### Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### Zu Nummer 10

Die bisher bereits in § 91 Absatz 2 Schulgesetz geregelte Verpflichtung zur Teil-  
nahme an einer Sprachstandsdiagnose im Vorschulalter wird um eine schulärztliche  
Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache ergänzt, die zukünftig maßgeblich für die  
Feststellung des intensiven Sprachförderbedarfs sein soll.

#### Zu Nummer 11

Der Zugang zu Verfahren der Qualitätsentwicklung und Schulsteuerung im Bereich  
der Kultusverwaltung soll einheitlich für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehr-  
kräfte über die Nutzenden- und Zugangsverwaltung der Digitalen Bildungsplattform  
Schule@BW ermöglicht werden. Es wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Anbin-  
dung von Verfahren und die damit zusammenhängenden Datenübermittlungen zum  
Zweck der Nutzenden- und Zugangsverwaltung geschaffen. Für nach dem Schulge-  
setz verpflichtende Verfahren wird die Nutzung des Zugangs über die Digitale Bil-  
dungsplattform verpflichtend. Im ersten Schritt werden die verpflichtenden pädagogi-  
schen Verfahren des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg, wie z.B.  
Lernstandserhebungen, auf diesem Wege angebunden. Perspektivisch sollen wei-  
tere Verfahren im Bereich der Kultusverwaltung in gleicher Weise angebunden wer-  
den. Die Maßgaben der angebundenen Verfahren richten sich nach den spezifischen  
Regelungen zu den jeweiligen Verfahren. Ein Rechtsanspruch auf Anbindung an die  
Nutzenden- und Zugangsverwaltung von Schule@BW wird nicht begründet.

Ziel ist, einen einheitlichen Zugang für alle Schülerinnen, Schüler sowie Lehrkräfte  
mit einem individuellen Nutzendenkonto der Digitalen Bildungsplattform Schule@BW  
über Single-Sign-On für alle pädagogischen Verfahren zu ermöglichen. Damit entfällt  
die Notwendigkeit einzeln angelegter Nutzungskonten und manueller Dateneingaben  
bei den jeweiligen Verfahren.

#### **Zu Artikel 2**

#### Zu Nummer 1

Der Anwendungsbereich des Schulgesetzes wird bezogen auf die statistische Erhebung über die Inanspruchnahme von schulischen und außerschulischen Betreuungsangeboten für Kinder ab Schuleintritt bis zum Eintritt in die Klasse 5 (Ganztagsausbaustatistik) auf die Träger von Horten und von Horten an der Schule erweitert. Damit werden diese insoweit den weiteren Trägern von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten gleichgestellt.

### Zu Nummer 2

Thematisch anschließend an die Regelungen zur Schulstatistik werden die für die statistische Erhebung über die Inanspruchnahme von schulischen und außerschulischen Betreuungsangeboten an Einrichtungen im Sinne des § 8b, an Horten und an Horten an der Schule für Kinder ab Schuleintritt bis zum Eintritt in die Klasse 5 erforderlichen Regelungen im neu in das Schulgesetz aufzunehmenden § 115c zusammengefasst. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist erforderlich, um eine einheitliche statistische Erfassung der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder der genannten Altersstufe zu ermöglichen. Bisherige Erfassungen erfolgen getrennt, je nachdem, ob es sich um schulische, schulnahe oder außerschulische Ganztagsangebote handelt. Für Entscheidungen über einen eventuellen Ausbau oder die Schaffung weiterer Bildungs- und Betreuungsangebote ist die Erfassung der Inanspruchnahme derselben und deren Umfang erforderlich, um eine datenbasierte Prognose von eventuell notwendigen Ausbaumaßnahmen erstellen zu können. Anderenfalls droht eine Planung, gegebenenfalls gar ein Ausbau von Kapazitäten am tatsächlichen Bedarf vorbei. Die Erfassung der Inanspruchnahme dient somit der ressourcenschonenden Prognostizierung und Planung. Auch für die Planung der Betreuungsbezuschussung seitens des Landes für Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger sind die erhobenen Daten notwendig. Weiterhin dient die Ganztagsausbaustatistik der Meldung des Landes an den Bund in Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches. Der Bundesgesetzgeber hat die Frage der Auskunftspflicht für diese Erhebung ausdrücklich in die Zuständigkeit der Länder gegeben. Dabei sollen Doppelzählungen und Nichterfassungen vermieden werden. Dies gelingt durch das dem Gesetz zugrundeliegende Verfahren, mit dem eine temporäre Identifizierungsnummer gebildet werden wird. Die für die Ganztagsausbaustatistik notwendigen Daten liegen sowohl bei schulischen, als auch bei außerschulischen Einrichtungsträgern vor, regelmäßig aber nicht bei einem von ihnen vollständig. Von daher ist eine Zusammenführung der auf dieselbe Schülerin bzw. denselben Schüler bezogenen Daten und deren Abgleich erforderlich, um insbesondere Doppelzählungen zu vermeiden. Diesem Datenabgleich dienen die

Hilfsmerkmale und die daraus ermittelte Identifizierungsnummer. Nach dem Datenabgleich sind Hilfsmerkmale, Identifizierungsnummer zu löschen.

In Absatz 1 wird die Ganztagsausbaustatistik als Landesstatistik gemäß § 6 Absatz 1 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) angeordnet und somit die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten nach Maßgabe der folgenden Absätze geschaffen. Zugleich werden mit den folgenden Absätzen und ergänzend mit der nach Absatz 5 zu erlassenden Rechtsverordnung insbesondere die gemäß § 6 Absatz 5 LStatG erforderlichen Regelungen getroffen.

Absatz 2 regelt die zu erhebenden Daten, die von der Erhebungsstelle erhoben werden dürfen, und die Hilfsmerkmale, die von der Datenabgleichstelle erhoben werden dürfen. Es wird sichergestellt, dass die Hilfsmerkmale ausschließlich zum Zwecke des Datenabgleichs und der Erstellung der temporären Identifizierungsnummer verwendet werden dürfen. Zugleich ist gemäß § 12 Absatz 3 LStatG dafür Sorge zu tragen, dass die Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren sind; dies wird durch die Trennung von Erhebungs- und Datenabgleichstelle, die jeweils für sich verantwortliche Stellen im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung darstellen, auch verfahrensrechtlich abgesichert. Hilfsmerkmale und Identifizierungsnummer sind anschließend unverzüglich zu löschen. Weiter wird festgelegt, dass zur Datenübermittlung die in den landeseinheitlichen Verfahren „Amtliche Schuldaten Baden-Württemberg“ und „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ vorhandenen Daten verwendet werden dürfen, um dem Grundsatz der Datensparsamkeit zu genügen.

In Absatz 3 werden die auskunftspflichtigen Stellen bei von schulischen und außerschulischen Betreuungsangeboten für Kinder ab Schuleintritt bis zum Eintritt in die Klasse 5 bestimmt. Es handelt sich dabei um die Grundschulen bzw. die Träger von Betreuungsangeboten nach § 8b und von betriebserlaubten Betreuungseinrichtungen wie Horten oder Horten an der Schule.

Die Erhebung erfolgt gemäß Absatz 4 jährlich zum Stichtag 1. März.

In Absatz 5 wird das Kultusministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebungsstelle und die Datenabgleichstelle festzulegen und Regelungen zur Organisation und zum Verfahren der Datenerhebung sowie zur Verwendung der erhobenen Angaben ausschließlich zu Zwecken der Vorbereitung auf die flächendeckende Ein-

führung sowie dem Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Eintritt in die Klasse 5 in einer Rechtsverordnung zu regeln. Es wird sichergestellt, dass die Hilfsmerkmale ausschließlich zur Erstellung der Identifizierungsnummer einer Schülerin oder eines Schülers dienen dürfen. § 40 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

Absatz 6 befugt die Erhebungsstelle, die erhobenen statistischen Daten im Rahmen ihrer Aufgaben für die im Gesetz bezeichneten Zwecke an die im Gesetz genannten Behörden weiterzugeben. Die Weitergabe darf insbesondere an das Statistische Landesamt und das Statistische Bundesamt, hier vor allem zur Erfüllung der Meldepflichten im Zusammenhang mit Erhebungen über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erfolgen. Die Veröffentlichung der Daten darf ausschließlich durch das Kultusministerium, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg, das Statistische Landesamt oder das Statistische Bundesamt erfolgen.

### **Zu Artikel 3**

#### **Zu Nummer 1**

Die bisherigen Sätze 4 und 5 beziehen sich auf die bisherige Ausgestaltung der Grundschulempfehlung im Rahmen des Übergangsverfahrens, das durch die Neuregelung in § 88 Absätze 3 und 4 angepasst wird. Sie werden deshalb gestrichen.

#### **Zu Nummer 2**

Der Auftrag der bisherigen Werkrealschule wird dahingehend angepasst, dass sie nicht mehr zum Werkrealschulabschluss führt. Dies gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2025/2026 aufgenommen werden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler wird der Werkrealabschluss auslaufend fortgeführt.

Die Regelungen zum Werkrealschulabschluss in Absatz 2 werden deshalb aufgehoben, der Bildungsauftrag in Absatz 1 entsprechend angepasst. Zugleich entfällt die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nicht am Ende der Klasse 9, sondern erst ein Jahr später, am Ende der Klasse 10, abzulegen. Diese Möglichkeit wurde landesweit von so wenigen Kindern in Anspruch genommen, dass nach Entfall des Werkrealschulabschlusses keine Notwendigkeit mehr besteht, die Klasse 10 an Werkrealschulen flächendeckend vorzuhalten.

### Zu Nummer 3

#### Zu Buchstabe a

Durch die Erweiterung des gesetzlichen Auftrags der Realschule wird die besondere Bedeutung der Vorbereitung auf die Anforderungen der Berufswelt sowie die Berufswahlentscheidung hervorgehoben.

#### Zu Buchstabe b

Die Phase der Orientierung an der Realschule, ob für eine Schülerin oder einen Schüler das zum Realschulabschluss führende Niveau M angemessen ist oder auf dem Niveau G der Hauptschulabschluss angestrebt werden sollte, wird auf ein Jahr verkürzt, um die Phase einer möglichen Überforderung der Schülerinnen und Schüler durch Leistungsfeststellungen auf dem Niveau M zu verkürzen.

Für die dann auf die Klassenstufe 5 verkürzte Phase der Orientierung wird nicht mehr die Begrifflichkeit „Orientierungsstufe verwendet, weil sich diese schulartübergreifend auf die Klassenstufen 5 und 6 bezieht.

#### Zu Buchstabe c

Als notwendige Folgeänderung zur Verkürzung der Phase der Orientierung muss Absatz 4 Satz 1 angepasst werden, weil die daran anschließende Phase, in der die Realschule entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu den in § 7 Absatz 6 genannten Bildungszielen führt, bereits in Klasse 6 beginnt.

#### Zu Buchstabe d

Durch die Neufassung des Absatz 5 wird die Ermächtigungsgrundlage den Anforderungen des Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 LV entsprechend präzisiert, um klarzustellen, dass auch die erstmalige Niveauzuordnung nach der Phase der Orientierung durch Rechtsverordnung geregelt werden kann.

#### Zu Buchstabe e

### Zu Absatz 7

Für Realschulen im Verbund nach § 16 mit einer Hauptschule oder Werkrealschule wird der Auftrag darauf fokussiert, die Schülerinnen und Schüler auf dem Niveau M zum Realschulabschluss zu führen. Soweit sich die Absätze 1 bis 6 darauf beziehen, die Schülerinnen und Schüler auf dem Niveau G zum Hauptschulabschluss zu führen, finden diese auf die Realschulen in den genannten Verbänden keine Anwendung.

#### Zu Absatz 8

Durch die Kooperation zwischen Realschulen wird die Möglichkeit geschaffen, dass nicht alle der kooperierenden Realschulen das zum Hauptschulabschluss führende Niveau G anbietet, um so Ressourcen zu bündeln und eine wirkungsvollere Förderung anbieten zu können. Um zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler die das Niveau M an der Realschule verlassen wollen oder müssen, nicht gezwungen sind, zugleich die Schulart Realschule zu verlassen, müssen sich die das Niveau G anbietenden Realschulen in zumutbarer Erreichbarkeit befinden.

Wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Schülerströme unterliegt die Teilnahme an einer solchen Kooperation dem Initiativrecht des Trägers. Die Auswirkungen des Entfalls des Niveaus G auf das pädagogische Konzept sind zudem so erheblich, dass die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz hierzu zustimmen müssen.

Durch den Vorbehalt einer Feststellungsentscheidung durch die obere Schulaufsichtsbehörde soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Voraussetzung der „zumutbaren Erreichbarkeit“ gewahrt ist.

#### Zu Nummer 4

##### Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass als Auftrag des Gymnasiums neben der Vermittlung der Studierfähigkeit gleichberechtigt die Befähigung zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung steht und dabei auch die Befähigung zur Studienfach- und Berufswahl ein wichtiges Bildungsziel ist. Die Bedeutung der beruflichen Orientierung für die Schülerinnen und Schüler als Auftrag der Schulart wird damit hervorgehoben.

##### Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das neunjährige Gymnasium wieder als Regelform eingeführt mit der Option für die allgemein bildenden Gymnasien, das Abitur auch in acht Jahren anzubieten.

Bei Nummer 2 Buchstabe c handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Änderungen von Absatz 2 Satz 2 sind redaktionelle Folgeänderungen. Sowohl bei der acht- als auch bei der neunjährigen Dauer des Bildungsgangs ist die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums Voraussetzung für die Aufnahme in ein Gymnasium der dreijährigen Aufbauform.

Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 2a gibt Schulen weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen Züge mit achtjährigem Bildungsgang einzurichten.

Buchstabe d

Redaktionelle Änderung

Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Verlängerung des Bildungsgangs auf 9 Jahre. Die Einführungsphase ist infolgedessen nicht mehr die Klasse 10, die Jahrgangsstufen nicht mehr die Klassen 11 und 12. Die gymnasiale Oberstufe wird stattdessen so definiert, dass die Definition sowohl für den achtjährigen, als auch für den neunjährigen Bildungsgang passt.

Zu Nummer 5

Buchstabe a

Durch die Änderung des Absatz 1 wird der Auftrag der Gemeinschaftsschule geschärft und klargestellt, dass sie zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung und zur fundierten Berufswahl befähigen, aber ebenso über eine gymnasiale Oberstufe zur fundierten Studienfachwahl und zur Studierfähigkeit führen kann.

Buchstabe b

Die Neuformulierung dient der Klarstellung.

Buchstabe c

Ebenso wie bisher bereits in § 4a wird nun auch für den Ganztagsbetrieb an Gemeinschaftsschulen nach § 8a klargestellt, dass die Schulgeldfreiheit entsprechend gilt, also keine Gebühr für die Teilnahme erhoben werden kann, was aber nicht ausschließt, dass für das Mittagessen ein Entgelt erhoben wird.

#### Zu Nummer 6

Zunehmend münden Schülerinnen und Schüler in die Berufskollegs ein, die zwar die Fachhochschulreife anstreben, nicht jedoch den entsprechenden Anforderungen genügen. Durch die Aufnahme der Beruflichen Orientierung in § 12 wird der Bedeutung der Beruflichen Orientierung im Hinblick auf die Befähigung zur Berufswahl in den entsprechenden Berufskollegs Rechnung getragen.

Die Änderungen in den Sätzen 2, 3 und 5 sowie die Ergänzung des Satzes 6 in Bezug auf die Dauer und Form der Berufskollegs dienen der Konkretisierung der Angebote im Bereich der vollzeitschulischen Berufskollegs sowie der Angebote an Berufskollegs in Teilzeitform. Sie stellen somit klarstellende Anpassungen dar.

#### Zu Nummer 7

Der neu eingefügte § 18a eröffnet die Möglichkeit, Kooperationen zwischen Gemeinschaftsschulen, an denen keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, Realschulen, Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe, allgemein bildenden Gymnasien und beruflichen Gymnasien zu vereinbaren.

Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule, die keine gymnasiale Oberstufe führt, sowie der Realschule steht aufgrund des zwischen den kooperierenden Schulen abgestimmten pädagogischen Konzepts ein passgenaues Angebot zur Verfügung, um bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die allgemeine Hochschulreife erwerben zu können.

Die Kooperation ermöglicht es damit den Schülerinnen und Schülern, die entsprechende Begabungen und Bildungsabsichten haben und eine Gemeinschaftsschule

ohne gymnasiale Oberstufe oder eine Realschule besuchen, einen bruchfreien Weg zur Hochschulreife.

Für Gemeinschaftsschulen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Oberstufenverbände in der Weise zu vereinbaren, dass die gymnasiale Oberstufe der kooperierenden Schule zugleich als Oberstufe der Gemeinschaftsschule gilt, an der keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist. Für die Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe besteht dadurch zugleich die Möglichkeit, als Schulname neben der Schulartbezeichnung den Zusatz „mit gymnasialer Oberstufe im Verbund“ zu führen.

Realschulen, die Kooperationen nach 18a Absatz 1 vereinbart haben, können ebenfalls einen entsprechenden Zusatz zum Schulnamen führen, der den Namen der kooperierenden Schulen oder deren Schularten umfasst.

Bei den Kooperationen und Oberstufenverbänden handelt es sich um keinen Schulverbund im Sinne des § 16, so dass die an der Kooperation oder dem Oberstufenverbund beteiligten Schulen ihre rechtliche Selbständigkeit wahren.

Grundlage der Zusammenarbeit ist eine Vereinbarung, so dass jede der beteiligten Schulen ihre Entscheidungsautonomie behält, der Umfang der Zusammenarbeit nicht vordefiniert ist, aber zugleich sehr weitgehende Spielräume für die Kooperation durch die untergesetzliche Ausgestaltung eingeräumt werden sollen. Wegen der herausgehobenen Bedeutung der Vereinbarung für die pädagogische Arbeit an den beteiligten Schulen bedarf die Vereinbarung der Zustimmung von Gesamtlehrerkonferenz sowie Schulkonferenz.

Absatz 3 präzisiert den Spielraum für die Zusammenarbeit dahingehend, dass auch gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen an einer der kooperierenden Schulen durchgeführt werden können. Durch Rechtsverordnung sollen darüber hinaus weite Gestaltungsspielräume für die Kooperationen ermöglicht werden.

Die Mindestschülerzahl für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule von 60 Schülerinnen und Schülern bleibt unverändert bestehen.

#### Zu Nummer 8

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler entscheiden zwar grundsätzlich über die weiteren Bildungswege nach der Grundschule. Absatz 2 schränkt

diese Entscheidungsfreiheit aber dahingehend ein, dass die Aufnahme in die dort genannten Schularten davon abhängig ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach seiner Begabung und Leistung hierfür geeignet erscheint.

Um eine möglichst valide Grundlage für diese Entscheidung zu gewährleisten, wird Grundlage für den Übergang in die auf der Grundschule aufbauenden Schulen nicht nur die pädagogische Gesamtwürdigung der von der Schülerin und von dem Schüler gezeigten Leistungen und die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen durch die Klassenkonferenz, sondern daneben eine vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg zentral bereitgestellte Kompetenzmessung sein.

Der Zugang zu den auf der Grundschule aufbauenden Schularten neben dem allgemein bildenden Gymnasium wird nicht von einer pädagogischen Gesamtwürdigung oder von der erfolgreichen Teilnahme an einer Kompetenzmessung abhängig gemacht, weil diese auf dem Niveau G auch einen zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgang anbieten. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Bildungswunsch Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule wird die pädagogische Gesamtwürdigung und die Kompetenzmessung eine bedeutende Orientierung für die Wahl der passenden Schulart darstellen, aber keinen formal neuen Stellenwert im Sinne einer Verbindlichkeit erhalten.

Das Gymnasium kann seinem Auftrag, Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln, nur dann wirkungsvoll erfüllen, wenn der Zugang nicht voraussetzungslos möglich ist, sondern von einem entsprechenden Leistungsvermögen abhängig gemacht wird.

Eine Anmeldung am Gymnasium wird also dann möglich sein, wenn neben dem Elternwillen entweder die Einschätzung des Leistungsvermögens aufgrund der in Klasse 4 erreichten Noten sowie der überfachlichen Kompetenzen dies rechtfertigen oder entsprechende, zentral festgelegte Werte in der Kompetenzmessung erreicht werden. Es besteht damit ein von der Einschätzung der Lehrkräfte unabhängiger Weg zu der gewünschten Schulart Gymnasium.

Um der hohen Bedeutung des Bildungswunsches der Erziehungsberechtigten gerecht zu werden, wird Kindern, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, der Zugang zum Gymnasium über einen Potentialtest ermöglicht.

### Zu Nummer 9

Bisher ermöglichte ein Schulversuch, insbesondere für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler im Spitzenbereich, die Schulzeit zu dehnen, d.h. die Unterrichtsverpflichtung auf mehr Schuljahre zu verteilen und so die zeitliche Belastung zu reduzieren. Dadurch soll die Vereinbarkeit von Leistungssport und Schulpflicht verbessert werden. Der Schulversuch bestätigte die Wirksamkeit dieser Maßnahme, so dass sie nun in die Regelphase überführt und auf Verordnungsebene geregelt werden soll. Hierfür wird § 89 Absatz 2 um eine entsprechende Verordnungsermächtigung erweitert.

Durch die Erweiterung in Absatz 2 Nummer 1a wird die Möglichkeit geschaffen, die Aufnahme in eine Schule nicht nur von einer Prüfung, sondern darüber hinaus von einer Testung abhängig zu machen, die anders als eine Prüfung nicht die erworbenen fachlichen Kompetenzen, sondern auch überfachliche Kompetenzen oder Potentiale der Schülerinnen und Schüler umfasst.

### Zu Nummer 10

Schülerinnen und Schüler, die bereits das achtjährige Gymnasium mindestens in der Klasse 7 besuchen, sollen diesen Weg fortsetzen und nicht nachträglich auf den neunjährigen Bildungsgang umgestellt werden. Für sie gilt § 8 Absatz 2 in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung fort. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie aufgrund der Wiederholung einer Klasse in eine Klassenstufe aufgenommen werden, für die bereits die neue Rechtslage gilt.

Maßgeblich für die Umstellung ist, welche Klassenstufe die Schülerinnen und Schüler am 1. August 2025, dem gemäß § 26 Satz 1 ersten Tag des Schuljahres 2025/2026, besuchen. Wer im Schuljahr 2025/2026 erstmals in das allgemein bildende Gymnasium der Normalform eingetreten ist oder es in diesem Schuljahr in der Klasse 6 besuchen wird, tritt in den neunjährigen Bildungsgang ein beziehungsweise geht in den neunjährigen Bildungsgang über, es sei denn, er entscheidet sich für den Wechsel in einen gemäß Absatz 2a eingerichteten achtjährigen Zug.

Für Schülerinnen und Schüler der Werkrealschule, die am 1. August 2025 die Klassen sechs bis zehn besuchen, gilt § 6 in der bisher geltenden Fassung fort, so dass sie noch einen Werkrealschulabschluss erwerben können. Der Werkrealschulabschluss wird jedoch letztmalig im Schuljahr 2030/2031 angeboten, so dass Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/2025 in die Werkrealschule aufgenommen

wurden, den Werkrealschulabschluss auch noch dann ablegen können, wenn sie eine Klassenstufe oder die Prüfung wiederholen müssen.

#### **Zu Artikel 4**

##### **Zu Nummer 1**

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter nach § 24 Absatz 4 SGB VIII schließt auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderung mit ein. Deshalb sollen die ganztägigen Schul- und Betreuungsstrukturen zukünftig für diese Schülerinnen und Schüler analog zu dem Angebot für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung zur Verfügung stehen.

Dies vor dem Hintergrund, dass in der Regel - mit Ausnahme der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ( SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen - die zeitlichen Angebotsstrukturen der SBBZ (3 Tage, 7 Zeitstunden mit Mittagessen, 2 „kurze“ Tage) nicht mehr vergleichbar sind mit den Angebotsstrukturen der allgemeinen Schulen. Für Eltern von Kindern mit Behinderung entstehen so deutlich höhere Betreuungszeiten außerhalb des Unterrichts, die entweder selbst organisiert und finanziert oder selbst geleistet werden müssen. Von daher sind diese Eltern bisher auch hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich benachteiligt. Deshalb muss für die Schülerinnen und Schüler an SBBZ ein vergleichbarer Umfang an ganztägigen Betreuungsangeboten zur Verfügung stehen wie für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen.

Damit sind auch für die SBBZ mit Ausnahme der SBBZ für Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung schulgesetzliche Änderungen vorzunehmen, die sich an den Vorgaben des § 4a ausrichten.

Für die SBBZ müssen allerdings aufgrund der geringen Zahl an Standorten sowie der besonderen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und des notwendigen Fachkräfteeinsatzes Flexibilisierungen hinsichtlich der Antragsstellung und der Mittagsaufsicht vorgenommen werden.

Da Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in der Regel deutlich geringere Schülerzahlen in der Grundstufe im Vergleich zu Grundschulen aufweisen, soll ab dem Schuljahr 2026/2027 auch ein Antrag für mehrere Klassenstufen der Grundstufe an den genannten SBBZen möglich sein.

Darüber hinaus könnte die Frage eines stufenweisen Ausbaus die Schülerbeförderung in eine schwierige Lage bringen. Eltern an SBBZ haben nicht wie im Bereich der Grundschulen - und eingeschränkt auch im Bereich der SBBZ Lernen - die Möglichkeit, auf einen anderen Standort auszuweichen, wenn das angebotene Modell nicht ihren Bedürfnissen entspricht. Der Schulträger wird deshalb in die Situation kommen, die Beförderung zu flexibilisieren. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die Schulträger einen stufenweisen Ausbau auch auf Grund der Schülerbeförderung nicht gewährleisten können.

Besonderheiten sind jedoch für Aufsicht und Betreuung beim Mittagessen für diese Schülerinnen und Schüler zu regeln. In § 4a ist bisher festgelegt, dass die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen dem Schulträger obliegen. Für einen Teil der jungen Menschen mit Behinderung bedarf es allerdings besondere Formen der Mittagessensaufsicht und -begleitung. Das Spektrum reicht von Essen in der Mensa bis hin zu individuellen Unterstützungsleistungen bei der Essenaufnahme. Dieses Spektrum an individuellen Hilfen ist durch schulfernes Personal des Schulträgers nicht zu leisten. Von daher verbleibt die Aufsichtsführung und Betreuung beim Mittagessen an SBBZ mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten und dem Bildungsgang geistige Entwicklung in der Zuständigkeit des Personals der Schule. Für die übrigen Förderschwerpunkte gelten die bisherigen Vorgaben nach § 4a zur Mittagspausenaufsicht und Aufsicht im Speiseraum.

#### Zu Nummer 2

Mit der Aufhebung der Grundschulförderklassen zum 1. August 2026 ist § 5a aufzuheben.

#### **Zu Artikel 5**

##### Zu Nummer 1

Die Aufhebung des § 72a Absatz 4 ist die Folge davon, dass Kinder ab dem 1. August 2027 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine verbindliche Fördermaßnahme in einer Sprachfördergruppe zu besuchen haben.

##### Zu Nummer 2

Die Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten im Hinblick auf den Schulbesuch werden um entsprechende Pflichten des Kindes zur Teilnahme an der Überprüfung seines Sprachstandes durch die Schulleitung sowie zum Besuch der Sprachfördergruppen erweitert. Dies hat zugleich Auswirkung auf solche Regelungen, die an die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen nach § 85 Absatz 1 anknüpfen, wie z.B. die Ordnungswidrigkeiten nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 oder das Zwangsgeld nach § 86 Absatz 1.

Eine Ergänzung der Norm im Hinblick auf die explizite Erwähnung der Juniorklasse ist nicht geboten, da es sich bei den Förderangeboten der Juniorklassen um eine Veranstaltung der Schule handelt und diese damit bereits vom Wortlaut des § 85 Absatzes 1 umfasst sind.

## **Zu Artikel 6**

### **Zu Nummer 1**

Die Zurückstellung vom Schulbesuch ist ab dem 1. August 2028 nur noch für solche Kinder vorgesehen, die keinen Förderbedarf haben, der einen Besuch der Junior-klasse rechtfertigt. Aufgrund der veränderten Voraussetzungen für die Zurückstellung gehören diese Kinder nicht mehr zur Zielgruppe des Schulkindergartens.

### **Zu Nummer 2**

Die Ergänzung des § 41 Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass dem Schulleiter auch Sorge trägt für die Erfüllung der Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den Sprachfördergruppen.

### **Zu Nummer 3**

Wie an bisher an den Grundschulförderklassen, werden an den Juniorklassen Vertretungen der Eltern gebildet.

### **Zu Nummer 4**

Die Streichung der Absätze 2 und 3 des § 74 ist Konsequenz daraus, dass ab dem 1. August 2028 aufgrund eines flächendeckenden Angebots von Juniorklassen für förderbedürftige Kinder die Verpflichtung besteht, eine Juniorklasse zu besuchen. Nicht förderbedürftige Kinder haben nach dem neuen Absatz 3 nach wie vor die Möglichkeit, um ein Jahr zurückgestellt zu werden.

## **Zu Artikel 7**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Artikel des Gesetzes.

Anlage: Gesamtdarstellung der finanziellen Auswirkungen

Maßnahme		2024 in Tsd. EUR/ An- zahl Stel- len	2025 in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	2026 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2027 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2028 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2029 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2030 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2031 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2032 in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	2033 in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen
<b>Sprach Fit Säule 1</b>	Stellen- bedarfe gesamt	69,0	155,5	309,0	649,0	645,0	645,0	645,0	645,0		
<b>Förde- rung vor der Ein- schu- lung</b>	davon gegenfi- nanziert aus Stel- len SRK	62,0	62,0	62,0	62,0	62,0	62,0	62,0	62,0		
<b>unmit- telbar</b>	Gesamt- aufwand (Personal und Sachkos- ten) <sup>1)</sup>	5.831, 7	12.848, 4	30.426,0	51.541,7	66.806,5	67.389,5	68.755,1	69.777,7		

Maßnahme		2024 in Tsd. EUR/ An- zahl Stel- len	2025 in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	2026 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2027 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2028 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2029 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2030 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2031 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2032 in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	2033 in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen
	Kosten- anpas- sung Anteil Pri- vatschul- bereich	0,0	0,0	0,0	861,2	861,2	1.760,5	1.760,5	2.624,9		
	Gesamt- aufwand	5.831, 7	12.848, 4	30.426,0	52.402,9	67.667,7	69.150,0	70.515,6	72.402,6		
	Gegenfi- nanzie- rung SRK Mittel	8.213, 5	8.926,4	8.945,0	9.078,4	9.215,9	9.357,7	9.503,9	9.654,6		
<b>Ziff. 1.2 Sprach Fit</b>	Stellen- bedarfe gesamt	0,0	0,0	316,5	553,5	808,5	808,0	808,0	808,0		

<b>Maßnahme</b>		<b>2024</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2025</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2026</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2027</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2028</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2029</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2030</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2031</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2032</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2033</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen
<b>Säule 2 Juni- orklassen unmittelbar</b>	davon gegenfinanziert aus Stellen	0,0	0,0	256,5	256,5	256,5	256,5	256,5	256,5		
	Gesamtaufwand (Personal und Sachkosten) <sup>1)</sup>	239,6	1.095,0	14.682,0	78.960,7	161.190,7	147.756,9	99.801,4	101.442,4		
	Kostenanpassung Anteil Privatschulbereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	900,0	900,0	2.300,0		

<b>Maßnahme</b>		<b>2024</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2025</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2026</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2027</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2028</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2029</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2030</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2031</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2032</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2033</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen
	Gesamtaufwand	239,6	1.095,0	14.682,0	78.960,7	161.190,7	148.656,9	100.701,4	103.742,4		
	Gegenfinanzierung GFK Mittel	0,0	0,0	7.641,6	18.903,2	19.483,9	20.082,6	20.699,8	21.336,2		
<b>Ziff. 1.1 und 1.2</b>	Gesamtaufwand	6.071,3	13.943,4	45.108,0	131.363,6	228.858,4	217.806,9	171.217,0	176.145,0		
<b>Gesamtdarstellung</b>	Gesamtgegenfinanzierung	8.213,5	8.926,4	16.586,6	27.981,6	28.699,8	29.440,3	30.203,7	30.989,8		
<b>Sprachfit Säule 1</b>	Verbleibende Ausgaben	0,0	5.017,0	28.521,4	103.382,0	200.158,6	188.366,6	141.013,3	145.155,2		

Maßnahme		2024 in Tsd. EUR/ An- zahl Stel- len	2025 in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	2026 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2027 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2028 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2029 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2030 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2031 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2032 in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	2033 in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen
<b>und 2 unmit- telbar</b>	soweit von der SchG-Än- derung umfasst										
<b>Ziff. 2 Neun- jähri- ges Gymna- sium teil- weise unmit- telbar</b>	Stellen- minder- /Stellen- mehrbe- darfe ge- samt je- weils ab 01.09.		-333	-447,0	-581,0	-670,0	-837,0	-1.591,0	-1.492,0	2.353,0	2.353,0
	zusätzli- che Stel-		-333	-114	-134	-89	-167	-754	99	861	

<b>Maßnahme</b>		<b>2024</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2025</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2026</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2027</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2028</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2029</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2030</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2031</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2032</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2033</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen
<b>und teilweise mittelbar (Innovations- elemente)</b>	lenminder-/Stellenmehrbedarf jeweils ab 01.09.										
	Ressourcenminder-(-)/Ressourcenmehrbedarfe (+) Stellen		-8.794,9	-29.523,4	-40.343,9	-51.653,5	-63.288,6	-97.864,0	-144.425,6	-63.361,8	97.675,3
	Schulhausbau				100.000,0	100.000,0	100.000,0	105.000,0			

<b>Maßnahme</b>		<b>2024</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2025</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2026</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2027</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2028</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2029</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2030</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2031</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2032</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2033</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen
	Lehr- und Lernmittel									3.500,0	
	Schülerbeförderung									4.500,0	4.500,0
	Bildungsplanarbeit	7,0	25,0	9,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Anpassung Fachverfahren	107,0	300,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	Gesamtbedarf Sachkosten	114,0	325,0	109,0	100.100,0	100.100,0	100.100,0	105.100,0	100,0	8.100,0	4.600,0

Maßnahme		2024 in Tsd. EUR/ An- zahl Stel- len	2025 in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	2026 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2027 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2028 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2029 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2030 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2031 in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	2032 in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	2033 in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen
	Verbleibende Einsparungen (-) / Mehrbedarfe (+)	114,0	-8.469,9	-29.414,4	59.756,1	48.446,5	36.811,4	7.236,0	-144.325,6	- 55.261, 8	102.275, 3
<b>Ziff. 3 Innovations- elemente an den Hauptschulen/</b>	Stellen- bedarfe Unterricht 1)		303,5	300,0	632,0	432,0	488,5	161,5	161,5	161,5	161,5
	Gesamt- aufwand Personal (incl. Bei- hilfe und		9.755,6	27.060,3	29.442,4	36.915,4	44.321,0	35.539,9	16.724,9	17.168, 7	17.626,3

<b>Maßnahme</b>		<b>2024</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2025</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2026</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2027</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2028</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2029</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2030</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2031</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2032</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2033</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen
<b>Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschafts- schulen mittelbar</b>	Versorgung)										
	Sachausgaben		540,0	452,7	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0
	Gesamtaufwand		10.295,6	27.513,0	29.842,4	37.315,4	44.721,0	35.939,9	17.124,9	17.568,7	18.026,3
<b>Ziff. 4 Ausweitung</b>	Stellenbedarfe gesamt 1)			43,0	86,0	129,0	129,0				

<b>Maßnahme</b>		<b>2024</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2025</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2026</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2027</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2028</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2029</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2030</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2031</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2032</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2033</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen
<b>Ganztag</b>	Gesamtbedarf		30,0	1.173,2	4.811,8	8.635,3	11.387,1				
<b>§ 4a SchG im Primarbereich SBBZ</b>	Personalkosten incl. Beihilfe und Versorgung			1.173,2	4.811,8	8.635,3	11.387,1				
<b>unmittelbar</b>	Sachkosten		30,0								
<b>Ziff. 4 Auswirkungen im Bereich SBBZ</b>	Mehrbedarfe			164,1	673,1	1.208,0	1.593,0				

<b>Maßnahme</b>		<b>2024</b> in Tsd. EUR/ An- zahl Stel- len	<b>2025</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2026</b> in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	<b>2027</b> in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	<b>2028</b> in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	<b>2029</b> in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	<b>2030</b> in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	<b>2031</b> in Tsd. EUR/ An- zahl Stellen	<b>2032</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2033</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen
in freier Träger- schaft unmit- telbar											
<b>Ziff. 4</b> Mehrbe- zusätz- liche Mittel für den Ganz- tag in inklusi- ven Bil- dungs- ange-	Mehrbe- darfe		1.255,4	3.766,2	3.766,2	3.766,2	3.766,2				



<b>Maßnahme</b>		<b>2024</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2025</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2026</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2027</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2028</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2029</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2030</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2031</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2032</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen	<b>2033</b> in Tsd. EUR/ Anzahl Stellen
<b>unmittelbar</b>	deckungsprinzip aus Epl. 04										
	Mehrbedarf	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1) Die Personalkosten sind ab 2027 jeweils mit einer Dynamisierung i. H. v. 3,1% p. a. kalkuliert. Aufgrund der Schuljahreswirkung sind Neustellen im Jahr des Zugangs mit 4/12 berücksichtigt.											